

---

# **BACHELORARBEIT**

---

Frau  
**Jagoda Monika Krolik**

**Persönlichkeitsrecht  
und Social Media  
am Beispiel Facebook**

**2014**

Fakultät: Medien

---

# **BACHELORARBEIT**

---

## **Persönlichkeitsrecht und Social Media am Beispiel Facebook**

Autorin:  
**Frau Jagoda Monika Krolik**

Studiengang:  
**Medientechnik (B. Eng.)**

Seminargruppe:  
**MT08wF-B**

Erstprüfer:  
**Prof. Kurt-Ulrich Mayer**

Zweitprüfer:  
**Prof. Hermann Mayer**

Einreichung:  
Offenburg, 31.01.2014

Faculty of Media

---

# **BACHELOR THESIS**

---

## **Privacy Rights and Social Media by the Example of Facebook**

author:

**Ms. Jagoda Monika Krolik**

course of studies:

**Media Technology (B.Eng.)**

seminar group:

**MT08wF-B**

first examiner:

**Prof. Kurt-Ulrich Mayer**

second examiner:

**Prof. Hermann Mayer**

---

## **Bibliografische Angaben**

Krolik, Jagoda Monika:

Persönlichkeitsrecht und Social Media am Beispiel Facebook

Privacy Rights and Social Media by the Example of Facebook

69 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,  
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2014

## **Abstract**

Persönlichkeitsrechte werden in einen Zusammenhang zu dem Bereich der Social Media gebracht. Durch ausgesuchte Kriterien werden Ansprüche des Persönlichkeitsschutzes anhand des Beispiels Facebook erörtert. Gefahren und Problemfelder werden in besonderer Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes aufgezeigt. Schließlich wird ein Zusammenhang von Internationalität, Persönlichkeitsrecht und Datenschutz hergestellt.

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....   | <b>1</b>  |
| 1.1      | Ausgangssituation .....   | 1         |
| 1.2      | Zielsetzung .....   | 1         |
| <b>2</b> | <b>Grundlagen Persönlichkeitsrechte</b> .....   | <b>2</b>  |
| 2.1      | Allgemeine Persönlichkeitsrechte.....   | 2         |
| 2.2      | Besondere Persönlichkeitsrechte .....   | 3         |
| <b>3</b> | <b>Privatsphäre</b> .....   | <b>5</b>  |
| 3.1      | Sphärenmodell und Konsens zu „Privacy“.....   | 5         |
| 3.2      | Definition des Schutzbereichs der Privatsphäre im Hinblick auf Social Media                     | 7         |
| 3.3      | Kommunikationsgrundrechte als Opposition zur Privatsphäre .....                                 | 9         |
| 3.3.1    | Überblick .....   | 9         |
| 3.3.2    | Abwägung .....  | 9         |
| 3.4      | Untersuchung der Privatsphäreneinstellungen bei Facebook .....                                  | 12        |
| 3.4.1    | Gefahren .....  | 12        |
| 3.4.2    | Pseudonymisierung.....  | 14        |
| 3.5      | Eingriffstatbestand der Veröffentlichung am Beispiel der Zurschaustellung<br>eines Bildes ..... | 15        |
| 3.5.1    | Rechtsgrundlage .....   | 15        |
| 3.5.2    | Umsetzung bei Facebook.....   | 16        |
| 3.6      | Persönlichkeitsschutz im Urheberrecht .....   | 17        |
| 3.6.1    | Inhalte bei Facebook .....  | 18        |
| 3.6.2    | Problemfälle des Urheberrechts in Social Media .....  | 18        |
| 3.6.3    | Facebook-immanente Gefahren für das Recht am eigenen Bild ..                                    | 19        |
| <b>4</b> | <b>Kommunikationsformen und Recht auf freie Meinungsäußerung</b> .....                          | <b>21</b> |
| 4.1      | Einführung .....  | 21        |
| 4.2      | Einordnung Kommunikationsformen.....  | 22        |
| 4.2.1    | One-to-many-Kommunikation .....   | 22        |
| 4.2.2    | Many-to-many-Kommunikation .....  | 23        |
| 4.2.3    | One-to-one-Kommunikation .....  | 23        |
| 4.3      | Recht auf Anonymität .....  | 24        |
| 4.3.1    | Rechtsgrundlage .....   | 24        |
| 4.3.2    | Dilemmata des Rechts auf Anonymität .....   | 25        |
| <b>5</b> | <b>Einwilligung</b> .....   | <b>27</b> |

---

|          |  |             |
|----------|--|-------------|
| 5.1      | Einwilligung im Bereich des Social Media .....   | 27          |
| 5.2      | Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung.....  | 28          |
| 5.2.1    | Wahlfreiheit .....   | 29          |
| 5.2.2    | Informiertheit .....   | 29          |
| 5.3      | Untersuchung der Transparenz bei Facebook .....  | 30          |
| 5.3.1    | Erklärung des Zwecks der Datenerhebung .....   | 30          |
| 5.3.2    | Allgemeinverständlichkeit.....   | 31          |
| 5.3.3    | Hervorhebung einer Einwilligungserklärung.....   | 31          |
| 5.4      | Alternativen zur Einwilligung.....   | 32          |
| 5.5      | Widerruf der Einwilligung.....   | 32          |
| 5.6      | Widerruf durch Löschung bei Facebook.....  | 33          |
| 5.7      | Das Recht auf Vergessen.....   | 34          |
| 5.8      | Status Quo in Bezug auf Minderjährige.....   | 35          |
| 5.8.1    | Rechtsgrundlage .....  | 35          |
| 5.8.2    | Herausforderungen Minderjähriger und Social Media.....   | 36          |
| 5.8.3    | Minderjährige und Facebook.....  | 38          |
| <b>6</b> | <b>Konkrete Maßnahmen bei Ansprüchen am Beispiel Facebook .....</b>                                    | <b>40</b>   |
| 6.1.1    | Anonymität und Auskunftsanspruch.....  | 40          |
| 6.1.2    | Störerhaftung.....   | 41          |
| 6.1.3    | Gegendarstellungsanspruch .....  | 42          |
| 6.1.4    | Schadensersatz.....  | 42          |
| 6.1.5    | Haftung.....   | 43          |
| 6.1.6    | Lösungsansätze zur Durchsetzung .....  | 44          |
| <b>7</b> | <b>.Das Problem der Internationalität und Zukunftsperspektiven des<br/>Persönlichkeitsrechts. ....</b> | <b>45</b>   |
| 7.1      | Internationalität .....  | 45          |
| 7.1.1    | Konkurrenz Datenschutz und Persönlichkeitsrecht.....   | 46          |
| 7.1.2    | Technische Lösungen .....  | 47          |
| 7.2      | Selbstregulierung seitens Facebook und der Nutzer.....   | 47          |
| <b>8</b> | <b>Schlussbetrachtung .....</b>  | <b>49</b>   |
| 8.1      | Fazit.....   | 49          |
| 8.2      | Ausblick .....   | 49          |
|          | <b>Literaturverzeichnis.....</b>   | <b>XI</b>   |
|          | <b>Glossar .....</b>   | <b>XIX</b>  |
|          | <b>Eigenständigkeitserklärung.....</b>   | <b>XXII</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|   |        |
|---|--------|
| Arbeitsgericht:   | AG     |
| Bundesdatenschutzgesetz:  | BDSG   |
| Bundesgerichtshof:  | BGH    |
| Bundesverband der Verbraucherzentrale e. V.:  | vzbv   |
| Bundesverfassungsgericht:   | BVerfG |
| Bürgerliches Gesetzbuch:  | BGB    |
| Europäischer Gerichtshof:   | EuGH   |
| Europäische Gerichtshof für Menschenrechte:   | EGMR   |
| Europäische Menschenrechtskonvention:   | EMRK   |
| Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia:   | FSM    |
| Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien: | JMSTV  |
| Jugendmedienschutz-Staatsvertrag:   | JMStV  |
| Kunsturheberrechtsgesetz:   | KUG    |
| Oberlandesgericht:  | OLG    |
| Rundfunkstaatsvertrag:  | RStV   |
| Telemediengesetz:   | TMG    |
| Urheberrechtsgesetz:  | UrhG   |

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangssituation

Der Begriff Social Media<sup>1</sup> ist allgegenwärtig und trifft vom weiten US-amerikanischen Kalifornien in die Sozialsphäre einer jeden durchschnittlichen Familie in Deutschland ein. Das wirkliche Phänomen dieser Art der Kommunikation via Internet ist nicht der grafische Aufbau der Plattformen oder eine besondere Erreichbarkeit für die Nutzer, sondern die enorme Verbreitung in einer unglaublich kurzen Zeit. Facebook stellt mit mittlerweile 22 Millionen Nutzern die größte Social Media Plattform in Deutschland dar und wurde in seiner heutigen Form erst 2004 in den USA gegründet. Eine große Anziehungskraft geht von diesen Plattformen aus, dass sogar Sperren an den Internetverbindungen von Arbeitnehmern von Nöten sind.

Einen Widerspruch bildet dazu die Kritik der Datenschützer, die vehement vor der Preisgabe von Daten auf sozialen Netzwerken warnen, sogar eine Mitgliedschaft als nicht empfehlenswert ansehen. Denn auch in dieser kurzen Zeit werden die Gefahren für die Persönlichkeit sichtbar. Ob nun eher harmlose Partybilder, die man eher nicht in der Öffentlichkeit des Internets verbreitet sehen möchte oder die Partyeinladung, die zu randalierenden Partygästen führen. Es gilt unter den neuen Voraussetzungen der Möglichkeiten auch die Gefahren zu sehen und abzuwägen.

## 1.2 Zielsetzung

Die Arbeit zeigt anhand von Kriterien, die aus der Fachliteratur ausgearbeitet wurden, wie sich soziale Netzwerke zu Problemfeldern des Persönlichkeitsschutzes verhalten. Dabei wird besonders auf das mitgliederstärkste Netzwerk Facebook eingegangen, da es durch seine Popularität auf andere Plattformen ausstrahlt sowie das Verhältnis der Nutzer zu sozialen Netzwerken prägt. Weiterhin stellt die Arbeit Gefahren der Social Media im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht dar und weist auf rechtliche Schutzlücken hin. Schließlich beschreibt die Arbeit Beispiele von Maßnahmen, die in der Literatur vorgeschlagen wurden, um einen besseren Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten.

Zusammenfassend zeigt die Arbeit einen Überblick über persönlichkeitsrechtlich relevante Problemfelder.

---

<sup>1</sup> Die Benennungen Social Media und soziale Netzwerke werden synonym verwendet.



## 2 Grundlagen Persönlichkeitsrechte

### 2.1 Allgemeine Persönlichkeitsrechte

Das von der Rechtsprechung entwickelte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wird als ein Schutz- sowie Rahmenrecht definiert. In seiner Funktion als Schutzrecht schützt es den Einzelnen vor unwahrer Berichterstattung, vor der Verletzung seiner Intim- und Privatsphäre und vor ungewollter kommerzieller Ausbeutung.<sup>2</sup> Das Gebot, die Würde des Menschen nicht nur zu achten, sondern zu schützen ist insbesondere durch den Art.1 Abs.1 GG verankert. Der Art. 2 Abs.1 GG gewährleistet zudem dem Einzelnen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.<sup>3</sup> Der Einzelne soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann.<sup>4</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schutzrecht ist insbesondere beschränkt durch die in Art.5 Abs.1 GG garantierte Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit.<sup>5</sup> In diesem Recht wird besonders die Konkurrenz des Rechts der Öffentlichkeit und freien Meinungsäußerung gegenüber des Schutzes der Privatsphäre des Einzelnen sichtbar. Ein Zustand, der im Zusammenhang der neuen Kommunikationsformen des Social Media einer besonderen Überprüfung bedarf.

In der Funktion als Rahmenrecht bzw. als offenes Recht ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht von Rechtsprechung und Literatur anhand fester Tatbestandsmerkmale bestimmt. Es unterliegt in seinem Umfang vielmehr der Herausbildung im jeweiligen Einzelfall und muss anhand des konkreten Sachverhalts stets neu definiert und in seinen Grenzen festgelegt werden.<sup>6</sup> In dieser Funktion stellt es einen wichtigen Bestandteil der Rechtsprechung in Bezug auf den Bereich Social Media dar, da die fortschreitenden Möglichkeiten des Internets eine Herausforderung für die aktuell bestehende Rechtsprechung sind und sie dem technischen Fortschritt und den daraus resultierenden neuen zu überprüfenden Sachverhalten *nicht nachkommt*. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ mit dem Untertitel *Datenschutz, Persönlichkeitsrechte* im fünften Jahresbericht vom 15.03.2012 drückt dies vorsichtiger-

---

<sup>2</sup> Vgl. Boksanyi, 2011:296

<sup>3</sup> Vgl. Branahl, 2006:117

<sup>4</sup> BVerfG: Beschluss vom 3.06.1980, AZ: 1 BvR 185/77. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 54, 148.

<sup>5</sup> Vgl. Boksanyi, 2011:296

<sup>6</sup> Vgl. Boksanyi, 2011:296

weise so aus: „Aufgrund des technologischen Fortschritts steht der Gesetzgeber jedoch weiterhin unter einem ständigen Veränderungs- und Nachbesserungsdruck, ein Leerlaufen bestehender Regelungen zu vermeiden.“<sup>7</sup>

Es ist hinzuzufügen, dass es in der Literatur unterschiedliche Ausformulierungen der Schutzgüter bzw. Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gibt, die nicht deckungsgleich sind<sup>8</sup>, was weiterhin für den Charakter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht spricht.

Ein weiterer wichtiger Punkt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist seine methodische Funktion als Auffangtatbestand. Er wurde für Fälle entwickelt, „in denen ein zivilrechtlicher Schutz von Menschenwürde oder Freiheitsrechten geboten ist, der Gesetzgeber aber eine entsprechende Regelung –noch- nicht getroffen hat.“<sup>9</sup> Somit fängt das allgemeine Persönlichkeitsrecht Tatbestände auf, die aufgrund der innovativen Entwicklungen der elektronischen Medien noch keine gesetzlichen Regelungen gefunden haben.

## 2.2 Besondere Persönlichkeitsrechte

Neben den allgemeinen Persönlichkeitsrechten bestehen besondere Persönlichkeitsrechte, die vom Gesetzgeber gesetzlich ausgeformt wurden. Dazu zählen das Recht am eigenen Bild (§22 KUG) und das Namensrecht (§12 BGB).

Zwei besondere Persönlichkeitsrechte betreffen im speziellen den Umgang mit Daten und tragen dem steten technischen Fortschritt des IT-Bereichs und der somit verbundenen Formen der automatischen Datengewinnung und -nutzung Rechnung. 1983 urteilte das BVerfG im Leitsatz des Volkszählungsurteils:

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art.2 Abs.1 in Verbindung mit GG Art.1 Abs.1 umfasst. Das Grundrecht gewährlei-

---

<sup>7</sup> Bundestagsdrucksache 17/8999 (2012) URL:

[http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Datenschutz/PGDS\\_2012-03-15/index.jsp](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Datenschutz/PGDS_2012-03-15/index.jsp)  
[Stand:1.12.2013]

<sup>8</sup> Vgl. Pentz, 2013:20, vgl. Branahl, 2006:117

<sup>9</sup> Branahl, 2006:117

stet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“<sup>10</sup>

Historisch gesehen erlangte somit der Datenschutz Grundrechtsqualität.<sup>11</sup>

2008 trat das Recht auf Schutz der Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme in Kraft. Es schützt persönliche gespeicherte oder verarbeitete Daten staatlicher oder privater informationstechnischer Systeme. Im zweiten Leitsatz des Urteils des BVerfG heißt es:

„Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.“<sup>12</sup>

Der Spiegel berichtete über dieses Urteil: „Die „Nutzung der Informationstechnik“, argumentieren die Richter, habe für die „Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt“. Diese eröffne jedem Einzelnen „neue Möglichkeiten“, begründe aber auch „neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit“.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> BVerfG (1983): Leitsatz des Volkszählungsurteils. In: BVerfGE, Bd. 65, 1-71

<sup>11</sup> BVerfG (1983): Leitsatz des Volkszählungsurteils. In: BVerfGE, Bd. 65, 1-71

<sup>12</sup> BVerfG: 1 BvR 370/07 vom 27.2.2008: In: BVerfGE, Bd. 120, 274

<sup>13</sup> Hipp, 2008

## 3 Privatsphäre

### 3.1 Sphärenmodell und Konsens zu „Privacy“

Eine der wichtigsten Schutzfunktionen des Persönlichkeitsrechts bezieht sich auf die Privatsphäre des Einzelnen. Der Schutz besteht in der Befugnis, den Zugriff Dritter grundsätzlich rechtlich abwehren zu dürfen.<sup>14</sup> Sie ist nur unter bestimmten Bedingungen zu verletzen.<sup>15</sup> Um die grundsätzliche Frage zu klären, ob ein Eingriff in die Privatsphäre stattgefunden hat, muss die Privatsphäre eindeutig definiert werden. Mit dem populären Modell der Sphären werden Schutzräume definiert, die unterschiedliche Schutzintensitäten nach sich ziehen. Man unterscheidet hierbei grundsätzlich zwischen Intim-, Privat- und Sozialsphäre.<sup>16</sup> Dieses Modell der Grenzziehung hat allgemeine Gültigkeit erlangt, so stellt der Bundesgerichtshof (BGH) fest: „Im Übrigen gilt jedoch der Grundsatz, dass wahre Äußerungen, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind, hinzunehmen sind, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen.“<sup>17</sup> Während die Intimsphäre durch den BGH als *absolut geschützter Kernbereich der privaten Lebensführung* bezeichnet wird, konkurriert der Schutz der Privatsphäre mit der Informations- und Meinungsfreiheit. So ist eine Berichterstattung aus der Privatsphäre gestattet, wenn ein ernsthaftes Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliegt.<sup>18</sup>

Zur Bedingung der Sozialsphäre werden jene Lebensäußerungen bezeichnet, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können, bei denen sich der Einzelne jedoch nicht bewusst an diese wendet.<sup>19</sup> Trotz einer historisch gewachsenen Konkretisierung des Sphärenmodells in der Rechtsprechung ist der Begriff der Privatsphäre keine statisch festgelegte Definition. Er ist Wandlungsprozessen unterworfen.<sup>20</sup>

Besonders beeinflusst ist der Begriff der Privatsphäre aktuell von dem Begriff des anglo-amerikanischen *Privacy*. Es ist das im internationalen Sprachgebrauch verwendete Stichwort, um die gesellschaftlichen Herausforderungen im Umgang mit dem Internet

---

<sup>14</sup> Wolff, 2013:24

<sup>15</sup> Vgl. Branahl, 2006:128

<sup>16</sup> Vgl. Wolff, 2013:25

<sup>17</sup> BGH: Anfechtung von Willenserklärung wegen Drohung (§ 123 BGB). Urt. v. 19. April 2005, X ZR 15/04. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2005, 2766

<sup>18</sup> Vgl. Branahl, 2006:128

<sup>19</sup> Vgl. Branahl, 2006:130

<sup>20</sup> Vgl. Loosen, 2012:52

zu beschreiben und die internationale Ausgestaltung der Privatsphäre zu definieren.<sup>21</sup> Verständlicherweise gibt es einen starken Einfluss des amerikanischen Rechtsbegriffs von Privacy, stammen die Hauptakteure des Web 2.0, wie Google, Microsoft und Facebook doch aus den USA.

Historisch betrachtet entwickelte sich das *Right of Privacy* im amerikanischen *Common Law* aus dem Aufsatz der Rechtsanwälte Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis im Jahre 1890.<sup>22</sup> Amelung stellt fest: „Für Warren und Brandeis verkörperte das Right to Privacy in erster Linie das Recht über die Preisgabe von persönlichen Informationen selbst bestimmen zu dürfen, als Ausfluß des allgemeineren Rechts „in Ruhe gelassen zu werden“.“<sup>23</sup> Dieses Recht als Schutzrecht wird von Beater als ein weit pressefreundlicheres Recht gesehen, das mit der tief verwurzelten Überzeugung im anglo-amerikanischen Kulturraum zusammenhängt, dass das Informationsrecht und die Veröffentlichung von wahren Angaben nicht unterdrückt werden sollen oder an Schadensersatzansprüche gekoppelt sein sollen.<sup>24</sup>

Das amerikanische Verständnis der Privatheit hat also einen weniger hohen Stellenwert im Vergleich zum Informationsrecht als das im deutschen, traditionellen Verständnis der Fall ist. Durch die Durchdringung von großen amerikanischen Hauptakteuren im Bereich der Anwendungen im Internet, hierbei vor allem der großen sozialen Netzwerken wie Facebook, LinkedIn oder Twitter mit Millionen von deutschen Nutzern, fließt auch das amerikanische Verständnis in den zunächst gesellschaftlichen Konsens von Privatsphäre ein.

Der Begriff Privacy ist jedoch auch in einen internationalen Kontext zu sehen. Er beschreibt die Bemühungen der großen Industrienationen einen gesellschaftlichen Konsens in der (technischen) Sicherstellung einer „Privacy“ für den Nutzer von Internetdiensten zu finden, „weil diese „Privacy“ notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für jeden von uns ist.“<sup>25</sup> Ein Beispiel dieser Bemühungen ist der im November 2012 von Deutschland und Brasilien im Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen der UN-

---

<sup>21</sup> Vgl. Habel, 2012:76

<sup>22</sup> Vgl. Amelung, 2002:49

<sup>23</sup> Amelung, 2002:66

<sup>24</sup> Vgl. Beater, 1996:46

<sup>25</sup> Habel, 2012:76

Generalvollversammlung vorgeschlagene Resolution mit dem Titel: *The Right to Privacy in the Digital Age*.<sup>26</sup>

Doch jenseits eines Bemühens um einen internationalen sowie zukunftsweisenden Konsens gibt es schon Meinungen über eine *Post-Privacy*, also einer Gesellschaft ohne eine Form einer schutzwürdigen Privatsphäre, insbesondere im Netz. Der Autor Heller meint dazu, dass Gesetze zur Sicherung der Privatsphäre oft wirkungslos bleiben und eine internationale Übereinkunft unmöglich zu beschließen sei.<sup>27</sup> Der Nutzer müsse sich damit abfinden, dass Daten über ihn einsehbar seien und es unmöglich sei Daten zu schützen.<sup>28</sup>

Dennoch besitzt für Bruns das Sphärenmodell in der Rechtsprechung Gültigkeit auch im Hinblick auf die phänomenologischen Besonderheiten des Internets. Sie vermögen es nicht eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen.<sup>29</sup> Hiermit zeigt sich, dass ein Konsens zur Definition des Schutzguts der Privatsphäre nicht gegeben ist und einer Diskussion bedarf.

### **3.2 Definition des Schutzbereichs der Privatsphäre im Hinblick auf Social Media**

Die Anwendung der Definition der Privatsphäre trifft bei der Nutzung von Social Media Netzwerken auf die Schwierigkeit, persönlichkeitsrechtliche Tatbestände zu erfassen.<sup>30</sup> Es gilt eine Abgrenzung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre zu bestimmen.

Dem Ansatz der Sphärentheorie folgend zählt der häusliche Bereich zur Privatsphäre; eine Berichterstattung in diesem ist also, wie bereits beschrieben, nur gerechtfertigt, wenn ein ernsthaftes Interesse der Öffentlichkeit vorliegt.<sup>31</sup> Im Umkehrschluss wird der physische, öffentliche Raum der Öffentlichkeitsphäre zugesprochen. In der Literatur wird auch das Internet als öffentlicher Raum beschrieben. Das Argument hierbei ist, dass in ihm Tätigkeiten des traditionellen öffentlichen Raumes stattfinden; dazu zählen soziale Begegnungen, politischer Protest, wirtschaftliche und administrative Tätigkeiten

---

<sup>26</sup> Kleinhans, 2013

<sup>27</sup> Vgl. Heller, 2011:20

<sup>28</sup> Vgl. Heller, 2011:7

<sup>29</sup> Vgl. Bruns, 2011:426

<sup>30</sup> Vgl. Ohly, 2011:429

<sup>31</sup> Vgl. Branahl, 2006:128

oder Wissensspeicherung.<sup>32</sup> Diese Tätigkeiten in der Öffentlichkeit sind im Grundgesetz verankert. Der Einzelne besitzt beispielsweise die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), darf seine Meinung kundtun (Art. 5 GG) oder Presseerzeugnisse drucken. Man kann sagen, dass sich diese Freiheiten in sozialen Netzwerken wiederfinden, denn ein politischer Aufruf auf einem Facebook-Account oder eine Petition richtet sich an die Öffentlichkeit.<sup>33</sup>

Dennoch enthält ein soziales Netzwerk hybride Formen der Kommunikation, die Kriterien der öffentlichen Kommunikation und der vertraulichen Kommunikation besitzen. Zum Beispiel kann der Nutzer in sozialen Netzwerken anonym bleiben, indem er einen Decknamen benutzt und dann Informationen in die Öffentlichkeit verbreiten. Wolff stellt fest: „Es wird die Möglichkeit geschaffen, in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und zugleich das Bestimmungsrecht der Privatheit mitzunehmen.“<sup>34</sup>

Nach Wolff unterscheidet sich die öffentliche Kommunikation von der privaten durch zwei Aspekte: In der privaten Kommunikation kann man sich den Kommunikationspartner in stärkerer Weise aussuchen und auf einen höheren Vertraulichkeitsschutz bestehen. Bei der öffentlichen Kommunikation greifen die Merkmale der Massenkommunikation, welche vor allem die Kriterien der hohen Streubreite und der nicht-adressierten Kommunikationspartner umfasst. Der Schutzbereich in dem Kommunikationsmittel der sozialen Netzwerke wird also von dem Nutzer selbst festgelegt, indem er durch sein Verhalten den Adressaten (in eine einzelne Person, einer Gruppierung oder der Öffentlichkeit) bestimmt. Das zentrale Differenzierungskriterium zwischen Privat und Öffentlich ist die Beherrschbarkeit des Zugangs durch den Nutzer.<sup>35</sup>

Scheinbar hat dieser Mechanismus auch das Nutzerverhalten geprägt. 91 Prozent aller 684 befragten Nutzer von sozialen Netzwerken haben in einer Umfrage auf die Frage, welche Aspekte bezüglich der Privatsphäre-Einstellungen eines sozialen Netzwerks ihnen am wichtigsten erscheinen, den Aspekt „Die Sichtbarkeit meiner Daten für besondere Personengruppen festlegen zu können“ gewählt.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. Kettemann, 2012

<sup>33</sup> Vgl. Wolff, 2013:24

<sup>34</sup> Wolff, 2013:28

<sup>35</sup> Vgl. Wolff, 2013:24

<sup>36</sup> Vgl. BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, 2011:48

## 3.3 Kommunikationsgrundrechte als Opposition zur Privatsphäre

### 3.3.1 Überblick

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts konkurriert mit den grundgesetzlich verankerten Kommunikationsgrundrechten des Art.5 Abs.1 GG. Hierzu zählt die Informationsfreiheit, „welche die Freiheit schützt sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“<sup>37</sup> Dabei ist es unwichtig, ob diese Informationen Meinungen oder Tatsachen enthalten.<sup>38</sup>

Die Pressefreiheit zählt ebenfalls zu den Kommunikationsgrundrechten und umfasst „alle zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse.“<sup>39</sup> Das Grundrecht der freien Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Film wird neben anderen Gesetzen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht beschränkt. Diese Schranke ist in Art.5 Abs.2 GG wie folgt beschrieben: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“<sup>40</sup>

Das Internet wird zwar im Grundrecht nicht explizit als ein Mittel der Kommunikation genannt, doch spricht das stetige Zusammenwachsen der Medien dafür, die Einzelgrundrechte, wie sie in Art.5 Abs.1 GG beschrieben sind, „stärker im Sinne eines einheitlichen, die Freiheit der Medien insgesamt sichernden Grundrechts zu interpretieren.“<sup>41</sup>

### 3.3.2 Abwägung

Kollidieren nun das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit mit dem allgemeinen oder besonderen Persönlichkeitsrecht, so ist eine Gewichtung der Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Positionen notwendig.<sup>42</sup> Beide Rechtsgüter haben dabei

---

<sup>37</sup> Wilms, 2010:38

<sup>38</sup> Vgl. Wilms, 2010:39

<sup>39</sup> Wilms, 2010:39

<sup>40</sup> Vgl. Branahl, 2006:126

<sup>41</sup> Wilms, 2010:42

<sup>42</sup> Wilms, 2010:44



unterschiedliche Bezugsgrößen; in der einen Waagschale sind Personen oder Gruppen, die ein begründetes Interesse haben könnten, dass Informationen privat bleiben. In der anderen Waagschale steht die Gesellschaft, die ein Interesse an der Veröffentlichung haben kann. Das Abwägen dieser Interessen ist komplex und regelmäßig Gegenstand der Medienethik oder Medienkritik.<sup>43</sup>

Zunächst ist die Definition von Privatsphäre regelmäßig Element von Abwägungsprozessen in Einzelfallprüfungen. Dabei gilt, je intensiver in die Privatsphäre eingegriffen wird, desto höher die Anforderungen an die Rechtfertigung.<sup>44</sup> Anders ausgedrückt, stehen den in 3.1 angeführten Sphären unterschiedliche Schutzintensitäten zu.<sup>45</sup> Dabei genießt die Intimsphäre den stärksten Schutz. Berichte daraus sind ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn Vorsorge getroffen wurde, dass der Betroffene nicht erkannt werden kann.<sup>46</sup>

In dem Bereich des Internet ist auch die Abwägung eines berechtigten Interesse an einer Erhebung (Speicherung, Nutzung) von personenbezogenen Daten bei nichtvertraglich geregelten Geschäftszwecken von Bedeutung und betrifft hiermit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Hierbei gilt: Je sensibler die Daten, desto gewichtiger ist das Interesse des Einzelnen gegenüber der verarbeitenden Stelle zu werten.<sup>47</sup>

Bei dem Äußerungsrecht sind grundsätzlich wahre Tatsachenbehauptungen und Werturteile zulässig.<sup>48</sup> Bei der Schmähkritik steht nicht mehr das Äußern von Meinungen im Vordergrund, sondern das Diffamieren einer Person.<sup>49</sup> Der Schutz der Meinungsäußerung tritt bei einer Schmähkritik regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsschutz zurück.<sup>50</sup> Im Hinblick auf Kommunikation im Internet sind beispielsweise Veröffentlichungen von einer Abwägung betroffen, die sich auf sog. Hass-Seiten oder Rache-Portalen abspielen.

Eine Begrenzung der Meinungsfreiheit findet aber auch durch Eingriffe statt wie herabsetzende Werturteile, unwahre herabsetzende Tatsachenbehauptungen oder eine

---

<sup>43</sup> Vgl. Loosen, 2012:55

<sup>44</sup> Ohly, 2012:435

<sup>45</sup> Vgl. Boksanyi, 2011:305

<sup>46</sup> Vgl. Branahl, 2006:127

<sup>47</sup> Vgl. Hartge, 2012:283

<sup>48</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:65

<sup>49</sup> Vgl. Wilms, 2010:45

<sup>50</sup> Vgl. Wilms, 2010:44

Formalbeleidigung.<sup>51</sup> Auch diese Eingriffe werden in der Rechtsprechung durch die Frage abgewogen, inwieweit in die Privatsphäre eingegriffen wurde. In seinen Grundsätzen gilt dies auch für Kommunikation im Internet. Auch strafrechtlich relevante Aussagen wie Beleidigung, Bedrohung, Erpressung oder rassistische sowie nicht jugendfreie Inhalte sind im Medium Internet rechtswidrig.<sup>52</sup>

Ein weiteres Kriterium der Abwägung ist das Informationsinteresse der Allgemeinheit. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto eher muss der Persönlichkeitsschutz zurücktreten.<sup>53</sup> Dabei sind hauptsächlich Themen im Bereich der Politik und besonders Personen in offiziellen Positionen gemeint; der Informationswert sinkt jedoch bei Inhalten der Berichterstattung, die mehr der Neugierde und Unterhaltung dienen. Dieses Kriterium findet sich auch in den Urteilen über Veröffentlichungen mittels sozialer Netzwerke. Beispielsweise bezog das Oberlandesgericht Hamburg in seiner Urteilsbegründung über eine Persönlichkeitsverletzung in Zusammenhang mit einer veröffentlichten, persönlichen Nachricht über Facebook das öffentliche Informationsinteresse mit ein.<sup>54</sup>

Ohly zählt als weiteres Kriterium der Abwägung den Adressatenkreis der Personen, die Zugriff auf bestimmte Informationen haben, auf.<sup>55</sup> Denn wenn es Zugangerschwernisse zu Informationen gibt, dann ist der Personenkreis, der die Informationen erhält, kleiner gefasst und somit die Veröffentlichung nicht mit dem Begriff der Massenkommunikation gleichzusetzen. Dazu ließ der BGH im Fall einer klagenden Lehrerin gegen das Bewertungsportal Spick-mich diese Beschränkung der Öffentlichkeit als Abwägungselement zu.<sup>56</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die angeführten Kriterien der Abwägung von der Rechtsprechung berücksichtigt werden, dennoch vermögen diese Kriterien nicht das Ergebnis im Einzelfall eindeutig vorzugeben.<sup>57</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. Wilms, 2010:49

<sup>52</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:66

<sup>53</sup> Vgl. BGH: Urteil vom 6. März 2007, AZ VI ZR 13/06. In: NJW 2007, 1981

<sup>54</sup> Vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg: Persönlichkeitsrechtsverletzung: Veröffentlichung einer persönlichen Nachricht im Internet. Beschluss vom 04.02.2013, AZ:7 W 5/13. In: Multimedia und Recht (MMR) 2013, 674

<sup>55</sup> Ohly, 2011:437

<sup>56</sup> BGH: Urteil vom 23.06.2009 AZ: VI ZR 196/08. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), Bd. 181, 328

<sup>57</sup> Balthasar, 2006:168

## 3.4 Untersuchung der Privatsphäreneinstellungen bei Facebook

Facebook ist mit aktuell 26 Millionen deutschen Mitgliedern das größte soziale Netzwerk und hat somit einen großen Einfluss auf die Behandlung der Privatsphäre in sozialen Netzwerken. Um als Nutzer zu bestimmen, welche Inhalte und Auskünfte öffentlich oder privat zu behandeln sind, gibt es bei Facebook die Funktion der Privatsphäreneinstellungen. Die Gefahren für die Persönlichkeitsrechte des Nutzers und seiner Privatsphäre liegen hier in dem Bewusstsein des Nutzers sich aktiv um seine Privatsphäre zu kümmern; sich Informationen über die Inhalte, die er in das soziale Netzwerk einstellt und ihren Grad der Sichtbarmachung zu beschaffen.

### 3.4.1 Gefahren

In den Privatsphären-Einstellungen kann der Nutzer seit 2011 die Sichtbarmachung des Profils und einzelner Beiträge, Fotos sowie Videos gesondert einstellen. Dabei kann der Nutzer die Gruppen, die seine Inhalte betrachten können zwischen *Freunden*, *Freunden von Freunden* und *alle* wählen.<sup>58</sup> Somit kann er also den Kreis der Informationsrezipienten und damit die Reichweite selbst bestimmen.<sup>59</sup> Zur Definition der Öffentlichkeit bei Facebook kann man aus den Datenschutz- und Datenverwendungsrichtlinien entnehmen: „Inhalte auf eigenen Wunsch öffentlich zugänglich machen heißt genau das, wonach es sich anhört: Es bedeutet, dass alle Internetnutzer einschließlich Personen außerhalb von Facebook in der Lage sind, diese Informationen zu sehen oder auf sie zuzugreifen.“<sup>60</sup>

Die Gefahr hierbei ist, dass der neu registrierte Nutzer erst durch das Nachschauen seiner Privatsphären-Einstellungen erfährt, welche Daten zunächst als öffentlich vor eingestellt sind.<sup>61</sup> Zu diesen Daten gehören zum Beispiel: Name, Wohnort, Geschlecht, gesprochene Sprachen, Profilbild, verwandte Personen, Hobbies.<sup>62</sup> Diese Veröffentlichung auf Facebook als auch das damit verbundene Auffinden des Nutzerprofils durch Suchmaschinen muss nach der Registrierung aktiv geändert werden. Die Nutzer werden somit erst nach der Registrierung darüber informiert, dass die eingegebenen Da-

---

<sup>58</sup> Vgl. Schwindt, 2011:37

<sup>59</sup> Spindler, 2012:F41

<sup>60</sup> Facebook Ltd., 2013b

<sup>61</sup> Vgl. Forschepoth, 2013:43

<sup>62</sup> Vgl. Forschepoth 2013:42

ten öffentlich vorliegen. Hierbei sind auch Informationen, die zu den personenbezogenen Daten gerechnet werden, wie Privatanschrift, Familienstand, Alter oder Freizeitgestaltung, die durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders geschützt werden. Diese Daten dürfen normalerweise nicht ohne weiteres ohne die Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden.<sup>63</sup>

Eine weitere Gefahr bei der Einstellung der Privatsphäre-Optionen ist das unübersichtliche Ändern der Nutzungsbestimmungen seitens Facebook. 2010 sorgte eine Änderung für Kritik, als über Nacht zahlreiche Informationen, wie Wohnort und Liste aller Facebook-Freunde öffentlich (auch für Nicht-Facebook-Nutzer) einsehbar wurden. Zwar konnte man im Nachhinein diese Einstellungen in privat ändern, doch zunächst wurden die Nutzer durch dieses Vorgehen vor vollendete Tatsachen gestellt.<sup>64</sup> Es fand laut Telemediengesetz (TMG) keine Einwilligung statt, denn der Diensteanbieter Facebook hatte nicht sichergestellt, dass der Nutzer, die Einwilligung „bewusst und eindeutig erteilt hat.“<sup>65</sup> Der Datenschutzbeauftragte Schleswig-Holsteins Thilo Weichert kritisierte Facebook daraufhin, stellte jedoch auch fest: „Die Kontrolle und die Ahndung solcher Verstöße ist sehr schwierig.“<sup>66</sup>

Die ständige Änderung solcher Bestimmungen hat auch eine andere Konsequenz. Die Stiftung Warentest erklärt auf ihrer Internetpräsenz bei der Beurteilung ihrer Studien zum Thema Datenschutz in sozialen Netzwerken, dass die jederzeit möglichen Änderungen im Internet dazu führen, dass Zertifizierungen nur eine Momentaufnahme sein können<sup>67</sup>, die Studie also langfristig keine Garantie auf das Ergebnis geben kann.

An den genannten Gefahren wird gezeigt, dass der Nutzer keinesfalls immer und lückenlos Herr seiner Privatsphäre ist. Zusammenfassend sollte dem Grundsatz der Autorin Schwindt gefolgt werden, nach der der Nutzer nur das veröffentlichen soll, was er auf dem „heimischen Marktplatz“ laut verkünden würde.<sup>68</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. Branahl, 2006:119

<sup>64</sup> Vgl. Forschenpoth, 2013:15

<sup>65</sup> §13 Pflichten des Diensteanbieters Abs.2 Satz 1 Nr.1, TMG in der Fassung vom 26. Februar 2007. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html> [Stand:5.12.2013]

<sup>66</sup> Schulzki-Haddouti, 2010

<sup>67</sup> Vgl. Stiftung Warentest, 2010

<sup>68</sup> Schwindt, 2011:27

### 3.4.2 Pseudonymisierung

Das wohl wirksamste Mittel seine Privatsphäre zu schützen, ist es sich in sozialen Netzwerken unter anderem Namen zu bewegen, einen erfundenen Namen oder nur durch Freunde identifizierende Spitznamen zu verwenden. So eine Pseudonymisierung ist durch das TMG gedeckt. In §13 Abs.6 heißt es: „Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.“<sup>69</sup>

Die Möglichkeit seine Daten zu pseudonymisieren ist dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschuldet und im §3a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) besonders erwähnt. Dort heißt es: „Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinem im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert“.<sup>70</sup>

Dieses Recht der Pseudonymisierung wird durch Facebook gefährdet, denn das Unternehmen fordert die Nennung des Klarnamens. In der Erklärung der Rechte und Pflichten in der Fassung vom 15.11.2013 lautet es im Unterpunkt 10: „Wenn du einen Nutzernamen bzw. eine ähnliche Bezeichnung für dein Konto oder deine Seite auswählst, behalten wir uns das Recht vor, diese/n zu entfernen oder zurückzufordern, sollten wir dies als notwendig erachten.“<sup>71</sup>

Die Klage gegen diese Verpflichtung und die Sperrung schon gesetzter pseudonymisierter Konten von Nutzern auf Facebook durch des unabhängigen schleswig-holsteinischen Landesentrums für Datenschutz wurden abgewiesen, da „nach der Europäischen Datenschutzrichtlinie und dem Bundesdatenschutzgesetz [...] das deutsche Recht keine Anwendung [finde], sofern die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stattfindet.“<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> §13 Pflichten des Diensteanbieters Abs.2 Satz 1 Nr.1, TMG in der Fassung vom 26. Februar 2007. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html> [Stand:5.12.2013]

<sup>70</sup> §3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit Satz 2, BDSG in der Fassung vom 14.08.2009. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990/\\_\\_3a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__3a.html) [Stand:5.12.2013]

<sup>71</sup> Facebook Ltd., 2013a

<sup>72</sup> Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, 2013

## 3.5 Eingriffstatbestand der Veröffentlichung am Beispiel der Zurschaustellung eines Bildes

In der heutigen digitalisierten Welt, in der viele ein Fotohandy oder Smartphone jeden Tag bei sich führen und das Einstellen von Fotos in soziale Netzwerke nur einige Klicks entfernt ist, ist die Lage der Definition von der Veröffentlichung eines Bildes und die Einwilligung hierzu unübersichtlich geworden. Um das Ausmaß zu verdeutlichen: Es werden laut dem Facebook-Blog Allfacebook.de jeden Monat weltweit 6 Milliarden Fotos auf Facebook hochgeladen.<sup>73</sup> Trotz der Menge an Bildern, die mehr oder minder zur Veröffentlichung kommen, steht das Recht am eigenen Bild unter besonderem Schutz. Argumentiert wird, dass die allgemeine Vorführung eines Bildes einen „ungleich stärkeren Eingriff in die persönliche Sphäre bedeutet“<sup>74</sup> als eine Wortberichterstattung.

### 3.5.1 Rechtsgrundlage

Das Recht am eigenen Bild ist durch die besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts im §22 KUG geschützt. „Danach bedarf die Veröffentlichung eines Bildes, d.h. einer Abbildung, auf der eine oder mehrere Personen individuell erkennbar dargestellt sind, grundsätzlich der Einwilligung der Abgebildeten, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände vorliegt.“<sup>75</sup> Somit ist eine Einwilligung zur Zurschaustellung eines Bildes vom Betroffenen erforderlich. Im Kontext zur Social Media sind besonders zwei Fragen zur Aufklärung des Tatbestandes der Zurschaustellung eines Bildes von Wichtigkeit: Wann ist die Einstellung eines Bildes öffentlich und wann ist ein Eingriff gegeben?

Ausnahmetatbestand des Rechts am eigenen Bild ist regelmäßig die absolute sowie relative Person der Zeitgeschichte. Die absolute Person der Zeitgeschichte darf ohne Einwilligung abgebildet werden, Ausnahme bildet die Intimsphäre sowie Privatsphäre. Relative Personen der Zeitgeschichte sind durch ein Einzelereignis bekannt geworden und dürfen nur im Zusammenhang mit dem konkreten Ereignis abgelichtet werden.<sup>76</sup>

Laut Ohly ist der Charakter der Rechtfertigung nach §23 KUG Abs.1 im Hinblick auf Internetsachverhalte ungerechtfertigt starr gefasst und sei ggf. durch den *fair use* zu

---

<sup>73</sup> Vgl. Roth, 2011

<sup>74</sup> Pentz, 2013:23

<sup>75</sup> Branahl, 2006:156

<sup>76</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:35

ergänzen.<sup>77</sup> Auch Spindler sieht bei diesem Recht und die Anwendung im Bereich Social Media Handlungsbedarf. Das Recht in §23 Abs.1 KUG sollte um einen Tatbestand erweitert werden, der die Veröffentlichung allgemein erlaubt, sofern keine Interessen des Veröffentlichten entgegenstehen oder Interessen des Veröffentlichenden überwiegen, sodass sozial übliche Bilder zugänglich gemacht werden können.<sup>78</sup>

Das Gros der Nutzer von sozialen Netzwerken stellen jedoch die Gruppe der *Otto Normalbürger*, die nur durch Ausnahmen ohne Einwilligung fotografiert werden dürfen. Dennoch steht der zu beurteilende Einzelfall im Vordergrund.<sup>79</sup>

Laut §15 Abs.3 UrhG ist die „Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Diese Differenzierung ist unklar bei Sachverhalten in sozialen Netzwerken, da oftmals sog. Freunde nur flüchtige oder virtuelle Bekannte sind.<sup>80</sup>

### 3.5.2 Umsetzung bei Facebook

Die eigene Veröffentlichung von Bildern stellt zwar keinen Eingriff dar, doch als Nutzer bei Facebook hat man die Möglichkeit den Grad der Veröffentlichung zu variieren.<sup>81</sup> Ein Facebook-Nutzer, der Bilder von sich und einwilligenden Freunden einstellt, hat die Möglichkeit diese unter den Privatsphäre-Einstellungen „Nur ich“, „Freunde von Freunden“ oder „Alle“ zu wählen. Damit wird der Adressatenkreis umrissen und liegt als Abwägungsfaktor in der Frage vor, ob eine Veröffentlichung vorliegt. Denn „die Größe des Adressatenkreises lässt sich (...) als Faktor in die Abwägung einstellen.“<sup>82</sup>

Dennoch ist die Zugehörigkeit der Einstellung „Freunden von Freunden“ nicht ganz geklärt. Schließlich hat ein durchschnittlicher deutscher Nutzer schon 130 Freunde.<sup>83</sup> In einem Urteil des Arbeitsgerichts Bochum um die Unterlassung von Äußerungen auf der

---

<sup>77</sup> Vgl. Ohly, 2011:452

<sup>78</sup> Vgl. Spindler, 2012:F110 ff.

<sup>79</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:35

<sup>80</sup> Vgl. Spindler, 2012:F54

<sup>81</sup> Vgl. Spindler, 2012:F54

<sup>82</sup> Ohly, 2011:430

<sup>83</sup> Vgl. Roth, 2013

Webseite Facebook stand beispielsweise fest: „Zum einen war zu berücksichtigen, dass nicht ersichtlich war, dass dieser Dialog öffentlich, das heißt für jeden Internetbenutzer frei zugänglich war. Nach Vortrag der Beklagten konnte der Dialog nur von sogenannten "Freunden" des Beklagten zu 1) mitverfolgt werden.“<sup>84</sup>

In einem anderen Urteil zu einer fristlosen Kündigung eines Mitarbeiters, der zuvor beleidigende Posts auf seiner Facebook-Pinnwand, die nur für *Freunde von Freunden* sichtbar war, heißt es: „Darüberhinaus (sic!) haben all diejenigen Nutzer von Facebook Zugriff auf diese Kommunikation, die wiederum als "Freunde" der "Freunde" des Klägers bestimmte Einstellungen im Rahmen ihres Profils gewählt haben. Im Ergebnis handelt es sich also bei denjenigen, die Zugriff auf diese Kommunikation hatten, um eine enorme Personenzahl.“<sup>85</sup> Es wurde weiter argumentiert, dass die Personenzahl als Öffentlichkeit gesehen werden muss.

Es scheint, dass bei der Frage, welche Privatsphäreneinstellungen den Grad der Veröffentlichung bzw. öffentliche Kommunikation einschließen, noch keine abschließende Lösung gefunden wurde und es nötig ist einzelfallabhängig zu entscheiden.

### 3.6 Persönlichkeitsschutz im Urheberrecht

Dem Inhaber des Urheberrechts gewährt die Rechtsprechung einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz. Er hat das alleinige Recht sein Werk zu verwerten.<sup>86</sup>

Durch die Digitalisierung und weitere technische Vereinfachung der Internetnutzung besteht die erhöhte Gefahr, urheberrechtlich geschützte Werke für seine eigenen Zwecke zu übernehmen, wie z.B. das Hochladen geschützter Bilder auf seiner Profilseite.<sup>87</sup> Besonders Texte, Fotos, Filme und Musikstücke sind für das Internet von praktischer Relevanz. Im Normalfall ist hierbei der Nutzer auch Urheber des Werkes und hat mit dem aktiven Hochladen seine Einwilligung gegeben. Sollte dies nicht der Fall sein, gelten Urheberrechte mit einer Vielzahl von Ansprüchen, wie dem Beseiti-

---

<sup>84</sup> ArbG Bochum: Urteil vom 9.02.2012, AZ 3 Ca 1203/11. URL: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/hamm/arb\\_g\\_bochum/j2012/3\\_Ca\\_1203\\_11urteil20120209.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/hamm/arb_g_bochum/j2012/3_Ca_1203_11urteil20120209.html) [Stand: 07.12.2013]

<sup>85</sup> ArbG Hamm: Urteil vom 16.05.2012, AZ: 3 Ca 2597/11. URL: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/hamm/arb\\_g\\_hagen/j2012/3\\_Ca\\_2597\\_11urteil20120516.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/hamm/arb_g_hagen/j2012/3_Ca_2597_11urteil20120516.html) [Stand: 07.12.2013]

<sup>86</sup> Vgl. Branahl, 2006:195

<sup>87</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:18



gungs/Unterlassungsanspruch, dem Auskunftsanspruch, dem Schadensersatzanspruch und Überlassungs-/Vernichtungsanspruch.<sup>88</sup>

### 3.6.1 Inhalte bei Facebook

Als Nutzer wird man durch *die Erklärung der Rechte und Pflichten* darauf aufmerksam gemacht, dass für „Inhalte, wie Fotos und Videos, die unter die Rechte an geistigem Eigentum fallen“<sup>89</sup> die Erlaubnis für eine weltweite Nutzung dieser Inhalte erteilt wird. Und zwar nicht-exklusiv, übertragbar, unterlizenzierbar und gebührenfrei. Laut Rohrlich bleibt unklar ob dieser Passus überhaupt wirksam ist.<sup>90</sup>

### 3.6.2 Problemfälle des Urheberrechts in Social Media

Wer ein Nutzerprofil auf der Facebook-Plattform benutzt, kann unter Umständen von seinen Freunden oder auch Unbekannten Nutzern Postings auf seiner für Facebook-Mitglieder öffentlich zugänglichen Pinnwand erhalten. In einem Fall kam es zu Verletzung von Urheberrechten. Dabei sollte in einer Gerichtsentscheidung darüber entschieden werden, ob ein Nutzer verantwortlich gemacht werden kann, wenn Dritte urheberrechtlich geschützte Inhalte auf sein Profil posten.<sup>91</sup> Das Gericht begründete zwar die Klageabweisung in einem anderen Aspekt, dennoch zeigt das Urteil einen ungeklärten Sachverhalt in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Nutzers über Inhalte von fremden Postings auf seinem Nutzerprofil auf.

Ein großes Problem stellt das Hochladen von Bildern auf Facebook dar, die zuvor durch kostenpflichtige Bilddatenbanken erworben wurden. Große Bilddatenbanken wie Fotolia oder Getty Images stellen durch verschiedene Lizenzmodelle Kunden Rechte zur Nutzung ein. Dabei ist regelmäßig die Abtretung der Rechte an Dritte untersagt. Die Problematik scheint den Anbietern präsent zu sein, denn es gibt beispielsweise im Standard-Lizenzvertrag der Fotolia LLC den Abschnitt *Social Media*. Darin werden Nutzer, die ein Werk erworben haben darauf hingewiesen, dass die Social Media Plattformen keine Bestimmungen haben dürfen, dass „die Einräumung von exklusiven Rechten oder Eigentumsrechten an den Werken oder an Modifikationen hiervon zu-

---

<sup>88</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:18

<sup>89</sup> Facebook, 2013a

<sup>90</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:30

<sup>91</sup> Vgl. LG Halle: Urteil vom 1.06.2012, AZ: 2 0 3/12. URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120116>  
[Stand: 07.12.2013]

gunsten der Social Media Webseiten und Anwendungen oder dritten Parteien beanspruchen (im Folgenden das "Social Media Posting").<sup>92</sup> Somit kann man als Nutzer diese Werke bei Facebook nicht öffentlich machen, da dort dieser Anspruch besteht.

### **3.6.3 Facebook-immanente Gefahren für das Recht am eigenen Bild**

Wenn Nutzer eigene Fotos auf Facebook hochladen, ist zu erwarten, dass eine konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung durch den Plattformbetreiber vorliegt.<sup>93</sup> Zugleich wird das Hochladen von beispielsweise einem Profilfoto auf Facebook als Einwilligung verstanden, dass dieses Foto von Internetsuchmaschinen auffindbar ist. Dazu erging ein Urteil beim Oberlandesgericht Köln; in den Gründen heißt es: „Jedenfalls könne hierin kein Verstoß gegen § 22 KUG gesehen werden, weil der Kläger mit der Einstellung seines Bildnisses in sein eigenes Nutzerprofil konkludent in die Veröffentlichung bei G eingewilligt habe.“<sup>94</sup>

Eine weitere Gefahr für die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild besteht in dem Hochladen von Fotos auf der Pinnwand von Freunden. Zwar kann der Freund diese Fotos wieder entfernen, dennoch reicht man somit ein Bild ohne Hürden (wie z.B. eine vorherige Anfrage per Facebook) zur Einwilligung ein.<sup>95</sup> Denn laut einem Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg über die Verbreitung von Bildnissen ohne die Einwilligung des Abgebildeten heißt es: „Bereits die Verbreitung an Einzelpersonen führt zu einem grundsätzlich der Kontrolle und dem Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten vorbehaltenen Übergang des Bildnisses in die Verfügungsgewalt eines anderen.“ Aber auch: „Allenfalls im privaten Bereich sind begrenzte Ausnahmen denkbar.“<sup>96</sup>

Zwar ist das Urteil nicht im Kontext der Verbreitung im Internet gefallen, doch muss man annehmen, dass durch die wachsende Konvergenz der Medien dieselben Begründungen anzuwenden sind. Denn die Eigenheiten virtueller Vernetzung rechtfertigen keine abweichende Beurteilung des allgemeinen persönlichkeitsrechtlichen Standards.<sup>97</sup>

---

<sup>92</sup> Fotalia, o. J. [Stand: 3.01.2014]

<sup>93</sup> Spindler, 2012:F55

<sup>94</sup> OLG Köln: Urteil vom 9.02.2010, AZ 15 U 107/09. In: MMR 2011, 323

<sup>95</sup> Zu weiteren technischen Erklärungen des Vorgangs vgl. Schwindt, 2011:89

<sup>96</sup> OLG Oldenburg: Urteil vom 23.12.08, AZ :11 U 21/08. In: Kommunikation und Recht (K&R), 2009, 191

<sup>97</sup> Bruns, 2011:421

---

Eine weitere Gefahrenstelle betrifft die Widerruflichkeit der Zurschaustellung eines Bildes bei Facebook. So berichtet der Spiegel Online, dass mithilfe der genauen Serveradresse der Bilder von Nutzern gelöschte Bilder nach Jahren immer noch über das Internet abrufbar sind.<sup>98</sup> Somit liegt eine Fehlinformation des Nutzers vor, der denkt, mit dem Löschen seiner Bilder von seinem Profil wären Bilder aus dem Internet getilgt. Dieser Zustand spricht gegen eine Informiertheit des Nutzers, der erst dann eine reelle Möglichkeit hat einen Überblick über das Ausmaß seiner Einwilligung zu erhalten.<sup>99</sup>

---

<sup>98</sup> Vgl. Reißmann, 2012

<sup>99</sup> Vgl. Rogosch, 2013:69

## 4 Kommunikationsformen und Recht auf freie Meinungsäußerung

### 4.1 Einführung

Die Weiterentwicklung des Internets und seine Anwendungsmöglichkeiten haben neue Formen der Kommunikation geschaffen. Das Phänomen der Social Media macht es möglich, über Foren, Blogs, Bewertungs- oder Videoportale mit anderen Menschen zu kommunizieren und somit auch Inhalte auszutauschen.<sup>100</sup> Facebook gilt als soziales Netzwerk fast als Synonym für Social Media und nimmt durch seine hohe Mitgliederzahl (über 800 Millionen weltweit)<sup>101</sup> und Innovationskraft eine Leitungsposition ein.

Blogs, Tweets und Chats auf Facebook; auch die Vielfalt der Kommunikation in sozialen Netzwerken steht unter dem Schutz des Art.5 GG, „denn es geht sowohl um die Äußerung von Meinungen als auch um den Zugang zu Informationen.“<sup>102</sup> Schließlich gelangen viele Nutzer durch den Austausch über soziale Netzwerke zu Informationen und stellen ihre Meinungen mehr oder weniger öffentlich ins Netz. Dabei sind auch amerikanische Anbieter wie Facebook, Google oder Twitter in den Grundrechtsschutz einbezogen.<sup>103</sup>

Auch in sozialen Netzwerken liegt der Konflikt von Meinungsfreiheit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der Hand. Bei der Abwägung von Interessen der Grundrechtspositionen bedient sich die Rechtsprechung regelmäßig der Sphärentheorie, die in Kapitel 3.1 beschrieben wurde.<sup>104</sup> In der Literatur wird in diesem Zusammenhang oft darauf hingewiesen, dass soziale Netzwerke oder das Internet allgemein zu Kommunikationsformen geführt haben, die keine „trennscharfen Fallgruppen“<sup>105</sup> aufweisen, „Hybride zwischen Medien der Individualkommunikation und Formen der Veröffentlichung“<sup>106</sup> sind und sich nicht in die „klassische Dichotomie von Massen- und Individualkommunikation einordnen“<sup>107</sup> lassen. Somit scheint es bei der Beurteilung

---

<sup>100</sup> Vgl. Stuber, 2010:25

<sup>101</sup> Vgl. Roth, 2012

<sup>102</sup> Härting, 2012:264

<sup>103</sup> Vgl. Härting, 2012:267

<sup>104</sup> Vgl. Spindler, 2012:F24

<sup>105</sup> Spindler, 2012:F24

<sup>106</sup> Ohly, 2011:430

<sup>107</sup> Spindler, 2012:F41

von Meinungsäußerungen in sozialen Netzwerken ein Problem der Zuordnung der Kommunikationsformen gegenüber der Definition von Privatsphäre und dem Begriff der Veröffentlichung zu geben. Ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung, ob eine Meinung öffentlich ist, ist der Adressatenkreis der Kommunikation des Einzelnen.

## 4.2 Einordnung Kommunikationsformen

### 4.2.1 One-to-many-Kommunikation

Laut Härting kann man Netzkommunikation nach dem Adressatenkreis einordnen. In der Einordnung *one to many* erfolgt die Verbreitung und Kommunikation in eine Richtung, beispielweise wird der Inhalt einer schon etablierten Zeitung in einer Online-Ausgabe dem breiten Publikum des Internets angeboten.<sup>108</sup> Diese Art von Veröffentlichung entspricht weitestgehend dem Begriff der Massenkommunikation.

Dennoch gibt es etwas Unklarheit gegenüber dem Begriff der vom GG geschützten Pressefreiheit im Zusammenhang mit Inhalten im Internet. In Art. 5 Abs.1 S.2 GG verpflichtet sich der Staat zur Gewährleistung der Presse- und Rundfunkfreiheit. Bei dem verfassungsrechtlichen Begriff der Pressefreiheit bezieht sie sich auf, nach der Rechtsprechung des BVerfG, die einzelne Meinungsäußerung übersteigende Bedeutung der Presse. Ziel ist es, das Pressewesen unter Schutz zu stellen, damit sie ihrer besonderen Funktion der öffentlichen Meinungsbildung nachkommen kann.<sup>109</sup>

Nun stellt sich bei Online-Publikationen die Frage, ob diese auch in den Schutz der Pressefreiheit gestellt werden sollen. Wichtiger Faktor, ob die Publikationen dazu gehören, lässt sich laut Wilms dadurch zuordnen, dass eine der traditionellen Presse vergleichbare „massenkommunikative Wirkung erzielt wird.“<sup>110</sup> Eine abschließende Lösung ist in der Literatur noch nicht etabliert.<sup>111</sup>

Eine Entsprechung des Kommunikationsweges *one to many* im Hinblick auf Facebook sei die öffentliche Kommunikation auf der Profilseite. Hierbei kann man für alle sichtbar auf seiner Pinnwand Nachrichten, Videobotschaften oder Tonaufnahmen der Öffent-

---

<sup>108</sup> Vgl. Härting, 2012:264

<sup>109</sup> Vgl. Boksanyi, 2011:48

<sup>110</sup> Wilms, 2010:40

<sup>111</sup> Vgl. Spindler, 2012:F27 ff. und vgl. Boksanyi, 2011:48 Rdnr.16

lichkeit im Sinne der gesamten Mitglieder bei Facebook verbreiten.<sup>112</sup> Man kommuniziert also vom Einzelnen zu vielen.

## 4.2.2 Many-to-many-Kommunikation

Eine weitere Einordnung wird durch die Beziehung *many to many* definiert. Laut Härting ist es sogar die charakteristische Form der Kommunikation im Social Media, insbesondere bei Facebook.<sup>113</sup> Hierbei kommunizieren viele mit vielen, es findet ein Austausch mit Gruppen statt. Man tritt als Einzelner innerhalb einer definierten Anzahl an Teilnehmern in Kontakt, teilt Informationen (z.B. durch Textbeiträge, Audio- oder Videobeiträge) und äußert seine Meinung. Weiterhin leitet man per eingestellten Link auch Informationen weiter, um in der Gruppe zu informieren oder zur Meinungsbildung beizutragen. Genau dieser Bereich wird in der Literatur als problematisch bei der Zuordnung durch die Sphärentheorie angesehen.<sup>114</sup> Dennoch kann hierbei der Einzelne genau entscheiden, welche Inhalte er in diese Gruppen einbringt. Auch wenn es vielleicht etwas Vorüberlegung bedarf, welche Adressaten denn nun innerhalb der Gruppe über die gesetzten Inhalte informiert werden.

## 4.2.3 One-to-one-Kommunikation

Die Kommunikation in sozialen Netzwerken kann auch über *one to one* erfolgen; was in den Facebook Einstellungen übersetzt werden kann mit dem vertraulichen Kontakt per privater Nachricht oder Chat. Treffend hat diese Möglichkeiten der Facebook-Nutzung Schwindt mit *nicht-öffentliche Kommunikation* übertitelt.<sup>115</sup>

Die Formen der Kommunikation bei Facebook sind zwar vielfältig, dennoch können die meisten Formen durch den Kreis der Adressaten sehr gut anhand ihres Anspruchs auf Vertraulichkeitsschutz definiert werden. Der Behauptungen mancher Autoren, demnach es keine Möglichkeiten gibt, hybride Formen eindeutig einzuordnen, kann widersprochen werden.

---

<sup>112</sup> Vgl. Schwindt, 2011:81ff.

<sup>113</sup> Vgl. Härting, 2012:264

<sup>114</sup> Vgl. Härting, 2012:265

<sup>115</sup> Vgl. Schwindt, 2011:147ff.

## 4.3 Recht auf Anonymität

Das Recht auf Anonymität ist als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts anerkannt. Als Anonymisierung im Sinne des Datenschutzes wird nach dem §3 Abs.6 BDSG eine Veränderung der personenbezogenen Daten verstanden, sodass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person nicht mehr oder unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zugeordnet werden können.<sup>116</sup>

### 4.3.1 Rechtsgrundlage

Grundgesetzlich verankert ist das Recht besonders im Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches dem Einzelnen das Recht gibt „über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“<sup>117</sup> Die verfassungsrechtlichen Vorgaben finden sich auch in dem einfachen Gesetz wieder. So ist das Recht auf Anonymität gegenüber Netzbetreibern und Dienstleistern beispielsweise durch den Grundsatz der Datenvermeidung im Telemediengesetz gesichert. Nach §13 Satz 6 TMG haben Anbieter von Telemediendiensten dem Nutzer die Bezahlung und die Inanspruchnahme entweder anonym oder pseudonymisiert zu ermöglichen, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist.<sup>118</sup>

Auch durch die Meinungsfreiheit ist die Anonymität geschützt. Nach einem Beschluss des BVerfG zur Einordnung von dynamischen IP-Adressen an Nutzer begründete das Gericht, dass es einer demokratischen Gesellschaft schaden würde, wenn Menschen vor Kommunikation mit anderen abschrecken, weil sie sich von Nachteilen bedroht fühlten. Zudem würden anonyme Äußerungen von der Meinungsfreiheit umfasst.<sup>119</sup> Darüber hinaus ist das Recht auch auf das Internet anzuwenden; das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.06.2009 darauf hingewiesen, dass die anonyme Meinungsäußerung im Internet immanent sei.<sup>120</sup> Das Recht ist somit ein Grundstein des Persönlichkeitsrechts, das dem Recht der freien Meinungsäußerung, der informationellen Selbstbestimmung und der Gewährleistung von Privatsphäre dient.

---

<sup>116</sup> BDSG in der Fassung von 20. Dezember 1990, §3 Weitere Begriffsbestimmungen

<sup>117</sup> BVerfG (1983): Leitsatz des Volkszählungsurteils. In: BVerfGE, Bd. 65, 1-71

<sup>118</sup> TMG in der Fassung vom 26. Februar 2007, §13 Pflichten des Diensteanbieters Abs. 4 Satz 6

<sup>119</sup> BVerfG Beschluss vom 24.01.2012, AZ: 1 BvR 1299/05. In: BVerfGE, Bd. 130, 151

<sup>120</sup> BGH Urteil vom 23.06.2009, Personengebundene Daten im Internet, AZ: VI ZR 196/08. In: BGHZ, Bd. 181, 328

### 4.3.2 Dilemmata des Rechts auf Anonymität

Nun wird das Recht auf Anonymität bei Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen oder Angriffen auf Ehre und das Ansehen konterkariert. Denn durch die Anonymität mit denen sich Nutzer bewegen, kann zunächst die Hemmschwelle bei Rechtsverletzungen an Dritte wie Ehrverletzungen oder Beleidigungen beispielsweise durch Blog-Einträge oder öffentliche Posts spürbar sinken.<sup>121</sup>

Doch das größte Problem bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter ist die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung. Durch die Anonymität sind die Urheber von Beleidigungen oder Ehrverletzungen erschwert oder gar nicht feststellbar. Der Täter kann häufig nicht ermittelt werden, da schon die IP-Adresse des Rechners nicht zugeordnet werden kann. Laut Heckmann ist die Schaffung einer IT-Infrastruktur, die darauf ausgerichtet ist, die Anonymität zu wahren, sogar mitursächlich für diese Form von Alltagskriminalität.<sup>122</sup>

In der Tat gibt es noch keine wissenschaftlichen Studien zu der Argumentation, dass Anonymität im Internet zu einer erhöhten Enthemmung bei strafrechtlich relevanten Äußerungen führt.<sup>123</sup> Hierzu muss hinzugefügt werden, dass selbst das BVerfG in seinem Urteil vom 24.01.2012 es als unverhältnismäßig erachtet, „die Möglichkeit anonymer Kommunikation für die gesamte Bevölkerung zu verbieten, obwohl diese Möglichkeit nur von wenigen missbraucht werde.“

Verfassungsrechtliche Schranken des Rechts auf Anonymität zeigen sich besonders in Art.2 Abs.1 GG, indem die persönliche Entfaltung die Grenze bei der Verletzung der Rechte Dritter erfährt. Hierzu regelt Art.5 Abs. 2 GG Ausnahmen, besonders wichtig in dem Problemfeld ist der Schutz der persönlichen Ehre.

Besonders bei der eingeführten Klarnamenpflicht bei Facebook zeigt sich das Dilemma. Zwar argumentiert das Unternehmen, dass Klarnamen gefordert werden, damit Beschwerden von Markeninhabern, die ihre Rechte bei erfundenen Nutzernamen gefährdet sehen, nachgegangen werden kann oder gar nicht erst entstehen.<sup>124</sup> Für viele Datenschützer wird dies verurteilt als vorgeschobener Grund für vereinfachte Datensammlung ihrer Nutzer und ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbe-

---

<sup>121</sup> Vgl. Heckmann, 2012:2631

<sup>122</sup> Vgl. Heckmann, 2012:2632

<sup>123</sup> Vgl. Heckmann, 2012:2632

<sup>124</sup> Vgl. Facebook Ltd., 2013a



stimmung im besonderen des §13 TMG Satz 6.<sup>125</sup> Doch hat das Unternehmen einen glaubwürdigen Grund für die Maßnahme, denn somit kann es angezeigte Urheber- und Markenrechtsverletzungen verfolgen.

Dieses Dilemma ist bereits im Recht angelegt und stellt sich nicht erst durch die Nutzung des Internets ein. Die Gesellschaft lässt unter dem freiheitlich konzipierten Grundgesetz alltäglich eine Vielzahl von Rechtsverletzungen zu. Zwar wird das allgemein nicht gutgeheißen, aber dennoch nicht mit allen Mitteln bekämpft. Der Grund dafür liegt in der Einstellung, Freiheit und Sicherheit in eine Balance zu bringen.<sup>126</sup>

---

<sup>125</sup> Vgl. Fröhlich, 2012

<sup>126</sup> Vgl. Heckmann, 2012:2632

## 5 Einwilligung

Die Einwilligung bekommt im Alltag durch den vermehrten Einsatz in Form von Einwilligungserklärungen einer stetig wachsenden Bedeutung zu. Hierbei kann sich der Einzelne damit einverstanden zeigen, dass Bildnisse, Aussagen oder Daten seiner Privatsphäre öffentlich gemacht werden, sie gilt also als Haftungsausschlussgrund. Er kann sich somit in der Reichweite der Einwilligung nicht mehr auf einen grundrechtlichen Schutz seiner allgemeinen Persönlichkeitsrechte berufen.

Über die Rechtsnatur der Einwilligung ist in der Literatur noch keine eindeutige Lösung gefallen.<sup>127</sup> In einem Fall kann sie als vorherige Zustimmung zu rein faktischen Handlungen und zum anderen als Einverständnis zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen wirken.<sup>128</sup>

### 5.1 Einwilligung im Bereich des Social Media

Wichtig im Bereich der Social Media ist besonders die datenschutzrechtliche Einwilligung im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sie ist eine Möglichkeit, die Erhebung und Verwendung persönlicher Daten Einzelner durch Unternehmen zu gewährleisten und stellt ein Mittel des Persönlichkeitsschutzes dar. Damit ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gerechtfertigt sein kann, wurde die datenschutzrechtliche Einwilligung in §4 Abs.1 BDSG als zulässiger Grund verankert.<sup>129</sup>

Diese Form der Einwilligung erhält durch Facebook, Twitter und andere soziale Netzwerke eine besondere Gewichtung. Schließlich ist durch Kritik von Datenschützern und in den Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Anbieter ersichtlich, dass der kostenlose Dienst dieser Netzwerke durch die neue Währung der personenbezogenen Daten qua Einwilligung *erkauft* wird.<sup>130</sup> Der Gesetzgeber vertraut darauf, dass der Einzelne seine Daten selbstbestimmt verwalten kann, was eine *komplexe Abwägungsleistung* an den Einzelnen fordert.<sup>131</sup>

---

<sup>127</sup> Vgl. Rogosch, 2013:37, Spindler, 2012:F47 sowie Beisenherz/Tinnefeld, 2011:110

<sup>128</sup> Vgl. Beisenherz/Tinnefeld, 2011:110

<sup>129</sup> BDSG in der Fassung vom 20. Dezember 1990: §4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung Abs.1

<sup>130</sup> Vgl. Hoeren, 2013:463

<sup>131</sup> Vgl. Worms/Gusy, 2012:97

Dieser Zustand birgt für den Nutzer viele Herausforderungen und Gefahren. Die Entscheidung ein soziales Netzwerk zu nutzen und seine Einwilligung zu Verarbeitung und Nutzung von Daten zu geben, wird durch zwei Gründe vereinfacht. Die Vereinfachung der Nutzung von IT-Systemen wie Foren, Soziale Netzwerke oder Online-Shop-Systeme ist der oft angewiesene Grund für die Entwicklung des Web 2.0.<sup>132</sup> Die vereinfachten technischen Anforderungen (Stichwort: *plug and play*), ermöglichen es jedermann ohne viel Fachwissen im Internet zu agieren. Diese Plug-and-play-Mentalität führte schließlich auch zu dem Erfolg von Social Media und auch zum rasanten Aufstieg des Handels via Internet.<sup>133</sup> Gleichzeitig verhindert die einfache Gestaltung eine kritische Reflexion des Nutzers über die Folgen der IT-Nutzung.<sup>134</sup>

Ein weiteres Merkmal, das den Nutzer dazu neigen lässt, einer Einwilligung zuzustimmen, ist die scheinbare kostenlose Nutzung von vielen Anwendungen, speziell soziale Netzwerke. XING, Facebook oder Twitter sind sämtlich kostenlos. Rogosch erklärt jedoch, dass personenbezogene Daten als Ware gehandelt werden, somit erhält der Einwilligende durch seine Einwilligung im Prinzip eine monetäre Gegenleistung.<sup>135</sup>

## 5.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung

Die Ausgestaltung der Einwilligung ist lückenhaft, wie man an der noch nicht ausgestalteten Definition der Rechtsnatur erkennen kann. Internetsachverhalte geben der Rechtsprechung weitere Aufgaben auf. So ist beispielsweise der Umfang einer Einwilligung nicht umfassend geklärt.

In der Begründung eines Urteils im Fall einer Klägerin, die eigene Fotografien auf einer Website hochgeladen hatte und keine Maßnahmen traf, um diese vor dem Zugriff durch Suchmaschinen zu schützen, fiel die Rechtsprechung folgendermaßen aus: „Die Bereitstellung sei als eine Einwilligung in Vervielfältigungen anzusehen, die typischerweise im Internet vorgenommen würden und üblicherweise im Interesse der Nutzer lägen.“<sup>136</sup> Man kann jedoch einwenden, dass der technische Hintergrund, dass Suchmaschinen Fotos von Webseiten ohne eine Form von Zustimmung zur Verfügung stellen, nicht zwingend in die Allgemeinbildung fällt.

---

<sup>132</sup> Vgl. Meckel/Stanoevska-Slabeva, 2008:36

<sup>133</sup> Der E-Commerce-Umsatz stieg von 26,1 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 29,5 Mrd. Euro im Jahr 2012. Vgl. Handelsverband Deutschland, 2013

<sup>134</sup> Vgl. Heckmann, 2012:2633

<sup>135</sup> Vgl. Rogosch, 2013:36

<sup>136</sup> Ohly, 2011:432

Ähnlich begründete das OLG Köln in seinem Urteil zur Identifizierung und Veröffentlichung durch Suchmaschinen. Dabei ging es um einen Kläger, der die Möglichkeit einer Sperre bei der Einstellung seines Bildnisses auf einer Social-Media-Plattform nicht wahrgenommen hat. Das Gericht ging davon aus, dass der Kläger mit der Einstellung seines Bildnisses auf der Plattform seine Einwilligung in einen Zugriff durch Suchmaschinen „zumindest konkludent“ erklärt hat.<sup>137</sup> Auch hier stellt sich die Frage ein, ob der Nutzer wirklich den Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung auf einer Social Media Plattform und der Veröffentlichung durch Suchmaschinen erkennen konnte.

Trotz der lückenhaften Ausformung der Einwilligung haben sich durch Rechtsprechungen Wirksamkeitsvoraussetzungen ausgebildet.<sup>138</sup> Hierbei sind Informiertheit der Nutzer und die Freiwilligkeit der Einwilligung von größter Relevanz.

### 5.2.1 Wahlfreiheit

Eine Entscheidung kann der Nutzer nur treffen, wenn er seine Entscheidung frei fällen kann. Diese Wahlfreiheit ist dadurch gefährdet, da „der Handel aus Sicht der Organisation gerade darin besteht, dass die Leistung im Gegenzug für die Preisgabe der personenbezogenen Daten erfolgt [...]“.<sup>139</sup> Diese Koppelung könnte gerade bei Leistungen der zivilisatorischen Grundversorgung zu Abhängigkeiten führen. Schon heute gibt es beispielsweise 22 Millionen Facebook-Nutzer in Deutschland mit steigender Tendenz. Es könnte sich also zukünftig bei der Teilnahme an Social Media um eine Art von sozialer Grundversorgung handeln, die durch die enorme Reichweite und das Ausmaß der Facebook-Nutzung als Mittel der Kommunikation gerechtfertigt ist.<sup>140</sup>

### 5.2.2 Informiertheit

Als weitere Voraussetzung ist die Informiertheit des Nutzers von Wichtigkeit. Dabei soll über Art und Umfang des Datenumgangs informiert werden, damit der Nutzer die Tragweite der Einwilligung absehen kann.<sup>141</sup> Zunächst sei die Seite des Nutzers zu begutachten: Er hat die Aufgabe, sich aktiv zu informieren, hinzu muss die Medienkompetenz gegeben sein, den Inhalt der Einwilligungserklärung zu verstehen und die

---

<sup>137</sup> Vgl. OLG Köln: Urteil vom 9.02.2010, AZ: 15 U 107/09. In: MMR 2011, 323

<sup>138</sup> Vgl. Rogosch, 2013:47

<sup>139</sup> Worms/Gusy, 2013:82

<sup>140</sup> Vgl. Roth, 2012

<sup>141</sup> Rogosch, 2013:69

weitergehenden Konsequenzen der Einwilligung zu durchschauen. Um das Ausmaß der Vorüberlegungen und dem scheinbar richtigen Niveau der datenschutzrechtlichen und informationstechnischen Vorkenntnisse zu illustrieren, kann der Ratschlag der Autoren Grabs und Bannour im Zusammenhang der Nutzung von Facebook angeführt werden: „Veröffentlichen Sie nichts, was Sie in zehn Jahren nicht mehr vertreten können“.<sup>142</sup> An die informationelle Selbstbestimmung ist also ein hohes Maß an Kompetenz und verantwortungsvoller Umgang mit Medien verbunden.<sup>143</sup>

Auf der Seite der Anbieter gibt es den Grundsatz, dass dem Einwilligenden nach §4a Abs.1 BDSG Zweck, Art und Umfang seiner Erklärung bekannt sein muss. Datenschutzbestimmungen und Einwilligungserklärungen sollen hierbei den Nutzer aufklären und Transparenz erzeugen, damit eine informierte Einwilligung stattfinden kann.

### 5.3 Untersuchung der Transparenz bei Facebook

Es gilt die drei Kriterien der Transparenz der informierten Einwilligung bei Facebook zu untersuchen, um festzustellen, ob die Kriterien einer Einwilligungserklärung erfüllt werden.

#### 5.3.1 Erklärung des Zwecks der Datenerhebung

In den Datenschutzbestimmungen bei Facebook kann unter *Verwendung deiner Informationen durch uns* der Zweck der Datenerhebung und Datenspeicherung eingesehen werden. Hierbei zählt Facebook u. a. die Bereitstellung individueller Werbung oder Verwaltung des Dienstes auf.<sup>144</sup> Es kann festgestellt werden, dass sich Facebook, ohne sich auf Daten mit Personenbezug zu beschränken, recht präzise darum bemüht die Zwecke deutlich zu machen.<sup>145</sup> Die Art der Daten, die über den Nutzer gespeichert werden, kann er unter der Überschrift *Diese Informationen werden von uns während deiner Interaktion mit Facebook gesammelt* einsehen. Dabei geht es um Bewegungen auf Facebook, wie Eintritt in Gruppen, das *Liken* von Beiträgen anderer oder das Teilen von Videobeiträgen in Gruppen. Auch wird darüber informiert, dass Daten von Dritten erfasst werden, wie Spieleanwendungen.

---

<sup>142</sup> Grabs/Bannour, 2011:209

<sup>143</sup> Vgl. Worms/Gusy, 2012:93

<sup>144</sup> Vgl. Facebook, 2009

<sup>145</sup> Vgl. Härting, 2011:172

Auffällig bei der umfassenden Aufzählung der gesammelten Daten ist, dass diese nicht in personenbezogene, einwilligungspflichtige Daten und anderweitige Daten unterschieden werden. Zu dem Umfang der Einwilligung sollten noch die Schutzmechanismen vor Datenmissbrauch eingehen. Bei Facebook heißt es dazu: „Wir speichern deine Kontoinformationen auf einem sicheren, durch eine Firewall geschützten Server. Wenn du vertrauliche Daten (wie z. B. Kreditkartennummern und Passwörter) eingibst, werden diese Informationen mithilfe der SSL-Technologie (Secure Socket Layer) von uns verschlüsselt.“<sup>146</sup> Es liegen also zumindest Maßnahmen zur Sicherheit vor.

### 5.3.2 Allgemeinverständlichkeit

Ein weiterer Faktor für eine informierte Einwilligung ist die Allgemeinverständlichkeit, wie sie in §13 Abs.1 Satz 1 TMG gefordert wird. In der Formulierung der Datenschutzrichtlinien bei Facebook wird klar, dass sich die Verfasser um eine allgemein verständliche Sprache bemühen. Es wird weitgehend auf juristische, verklausulierte Wortwahl verzichtet. Auch die technischen Aspekte werden nur selten benannt. Insgesamt ist es eine eingängige Informationsschrift, die auf die breite Masse ausgelegt ist.<sup>147</sup>

### 5.3.3 Hervorhebung einer Einwilligungserklärung

Es ist anzufügen, dass die geforderte Hervorhebung einer Einwilligungserklärung nach §4a Abs.1 BDSG bei Facebook nicht gegeben ist. Die Einwilligungserklärung bei Facebook ist ihrem Inhalt nach innerhalb der Datenschutzrichtlinien und *der Erklärung der Rechte und Pflichten* zu finden.<sup>148</sup>

Im Gesamtbild ist zu urteilen, dass Facebook die Anforderungen an Transparenz durch Verständlichkeit und umfassende Information über Datenverwendung verwirklicht hat. Auch wenn vielen Kritikern die Information der Datensammlung nicht weit genug geht und Wege der Verkehrs- und Inhaltsdaten nicht abschließend von Facebook öffentlich gemacht werden.<sup>149</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt sind die stetigen Änderungen der *Datenverwendungsrichtlinien und der Erklärung der Rechte und Pflichten*. So änderten sich die Datenverwendungs-

---

<sup>146</sup> Vgl. Facebook Ltd., 2009

<sup>147</sup> Vgl. Härtling, 2011:172

<sup>148</sup> Vgl. Facebook Ltd., 2013a

<sup>149</sup> Vgl. Lischka, 2011

richtlinie am 15.11.2013 und die *Erklärung der Rechte und Pflichten* im selben Jahr am 5.09.2013. In der Erklärung der Rechte und Pflichten heißt es zu Änderungen: „Sofern wir eine Änderung nicht aus rechtlichen oder administrativen Gründen oder zur Korrektur einer ungenauen Aussage vornehmen, werden wir dir die Gelegenheit geben, innerhalb von sieben (7) Tagen die Änderungen an dieser Erklärung zu kommentieren.“<sup>150</sup>

Es wird also vom Einwilligenden erwartet sich stetig über die Änderungen zu informieren und mit ihnen auseinander zu setzen. Zudem behauptet die Facebook Inc. einseitige Änderungen über die Vereinbarung vornehmen zu können. Ob dies rechtlich Bestand hat bleibt fraglich.

## 5.4 Alternativen zur Einwilligung

Die häufig beschriebene Unübersichtlichkeit und Intransparenz der Einwilligungserklärungen von Anbietern im Internet stößt auf Vorschläge, andere Wege zu gehen. Härting beurteilt die Verhandlung darüber, welche Daten als personenbezogen anzusehen sind, als irreführend. Es sollte seiner Meinung nach in der Rechtsprechung vermehrt um Anforderungen an nutzerfreundliche Datenschutzbestimmungen gehen.<sup>151</sup> Dazu meinen die Autoren Kamp und Rost, dass eine gesetzliche Regelung in Form eines Genehmigungsverfahrens der Anbieter eine Alternative darstellen könnte.<sup>152</sup>

## 5.5 Widerruf der Einwilligung

Der Widerruf der Einwilligung ist datenschutzrechtlich (§4a Satz1 BDSG), sowie im Recht am eigenen Bild (§22 KUG) anwendbar. in der Einwilligung beim Recht am eigenen Bild sind enge Bedingungen an den Widerruf geknüpft. So liegt die Beweislast für wichtige Gründe des Widerrufs beim Abgebildeten.<sup>153</sup> Spindler stellt der Widerrufsmöglichkeit bei Persönlichkeitsrechten eine besonders hohe Wichtigkeit aus, gerade dann „wenn sich seit ihrer Erteilung die Umstände so gravierend geändert haben, dass

---

<sup>150</sup> Vgl. Facebook Ltd., 2013a

<sup>151</sup> Vgl. Härting, 2011:175

<sup>152</sup> Vgl. Kamp/Rost, 2013:84

<sup>153</sup> Vgl. Renner, 2011:348

eine weitere Veröffentlichung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen würde.“<sup>154</sup>

Bei datenschutzrechtlichen Einwilligungen soll sogar auf Widerrufsmöglichkeiten besonders hingewiesen werden.<sup>155</sup> Ein Ansatz ist es, die Frage der Widerruflichkeit einer Einwilligung im Grad der Gegenleistung festzustellen. Ohne Gegenleistung ist die Annahme einer vertraglichen Bindung nicht ersichtlich und ist so frei widerruflich.<sup>156</sup>

## 5.6 Widerruf durch Löschung bei Facebook

Unter der *Erklärung der Rechte und Pflichten* bei Facebook wird dem Nutzer zugesichert, dass er sein Konto löschen kann und somit auch seine IP-Inhalte gelöscht werden. Gemäß §35 Abs.2 Nr.3 BDSG ist Facebook sogar dazu verpflichtet.<sup>157</sup> Ausnahme ist, „dass entfernte Inhalte für eine angemessene Zeitspanne in Sicherheitskopien fortbestehen (die für andere jedoch nicht zugänglich sind)“.<sup>158</sup> Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) konnte allerdings technisch nicht prüfen, ob personenbezogene Daten, wie Name, Adresse oder Alter tatsächlich gelöscht wurden oder nur unzugänglich sind.<sup>159</sup>

Für Autor Rost ist klar, dass beim Löschen eines Facebook Kontos die Daten des Nutzers nicht wirklich gelöscht werden, sondern nur der Zugang gesperrt wird.<sup>160</sup> Man kann sich als Nutzer folglich nicht sicher sein, dass Daten nicht doch gespeichert auf Servern von Facebook vorliegen, näheres über den Zustand der Daten nach Löschung wird von Facebook nicht genannt.

Regelmäßig beeinträchtigt ist der freie Widerruf der Einwilligung wenn es um das Teilen von Inhalten und Fotos mit Dritten (insbesondere auf Social-Media-Plattformen) geht. So sind nach der *Erklärung der Rechte und Pflichten* von Facebook unter *Teile deine Inhalte und Informationen*, im Umfang des Widerrufs im Zusammenhang der IP-Inhalte die geteilten Inhalte mit anderen Nutzern, die diese nicht gelöscht haben, nicht

---

<sup>154</sup> OLG München: Urteil vom 17.03.1989, AZ 21 U 4729/88. In: NJW-Rechtsprechungsreport, 1990, 999 f.

<sup>155</sup> Vgl. Peifer, 2009:235

<sup>156</sup> Vgl. Ohly, 2011:433

<sup>157</sup> BDSG in der Fassung vom 20. Dezember 1990: §35 Abs.2 Nr.3

<sup>158</sup> Facebook Ltd, 2013a

<sup>159</sup> Vgl. Unabhängiges Zentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, o. J.

<sup>160</sup> Rost, 2012:360



enthalten.<sup>161</sup> Spindler sieht indes darin eine wesentliche Beeinträchtigung der Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte, es ist fraglich ob diese Bestimmungen den Nutzer nicht unangemessen nach §307 Abs.2 Nr.1 benachteiligen.<sup>162</sup>

Der Widerruf ist also auch im Netz rechtlich möglich, doch für viele Daten nicht wirklich anwendbar. Denn ins Netz gestellte Inhalte wie Bilder, Forenposts oder Pinnwandeinträge werden beispielsweise über Social Media Anwendungen mit anderen Nutzern geteilt, von diesen womöglich gespeichert oder an Dritte weitergegeben. Persönliche Meinungen werden zitiert bzw. kopiert und auf anderen Nutzerprofilen eingestellt.

## 5.7 Das Recht auf Vergessen

Das Netz vergisst nicht, stellen Nutzer im Web 2.0 fest. Die größten Gefahren bei Betätigungen im sozialen Netz sind, dass der Nutzer den Zugang zu seinem Profil nicht mehr selbst löschen kann und dass nicht auf alle gespeicherten Daten zugegriffen und diese geändert werden können.<sup>163</sup> Dazu besteht die Gefahr, dass unbedachte Einträge bei Anbietern mit ausländischen Standorten getätigt werden, für die gar nicht das deutsche Recht und die Verpflichtung zur Löschung greifen. In sozialen Netzwerken wirkt die Widerrufbarkeit der Einwilligung durch die hohe Vernetzung noch weniger, auch wenn unter Umständen ein Anspruch des Einzelnen auf Löschung von Informationen gegenüber sozialen Netzwerken besteht. Bevor die Daten gelöscht sind, sind die Informationen durch Dritte verbreitet, was zu gravierenderen Auswirkungen führt als veröffentlichte Informationen in der analogen Welt.<sup>164</sup>

Politisch und datenschutzrechtlich wird in diesem Zusammenhang das *Recht auf Vergessen* gefordert, teilweise auch als *digitaler Radiergummi* bekannt. Hierbei soll es, abgeleitet vom Recht der informationellen Selbstbestimmung, für jeden Nutzer erreichbar sein seine Daten zu löschen. Hierbei werden vor allem die technischen Möglichkeiten beleuchtet, insbesondere *privacy-enhanced technologies* (den Datenschutz und Privatsphäre verbessernde Technologien). Als Beispiel seien technische Verfahren zur automatischen Löschung von Daten durch ein angebrachtes Verfallsdatum genannt.<sup>165</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. Facebook, 2013a

<sup>162</sup> Vgl. Spindler, 2012:F53

<sup>163</sup> Vgl. Stutzke, 2013:42

<sup>164</sup> Worms/Gusy, 2012:95

<sup>165</sup> Vgl. Hoeren, 2010:253

Auch in dem Entwurf einer vorbereiteten neuen EU-Datenschutzordnung wird dieses Recht angeführt. Im Vorschlag wird in Artikel 17 der Verordnung das Recht auf Vergessen und Löschung eingeräumt. Dabei soll die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zählen, „Dritte über den Antrag der betroffenen Person auf Löschung aller Verbindungen zu diesen personenbezogenen Daten oder auf Löschung von Kopien oder Replikationen dieser Daten zu informieren.“<sup>166</sup>

Der Bundesverband der Verbraucherzentrale (vzbv) spricht sich in einer Stellungnahme zum gesamten Entwurf für diesen Vorschlag aus, zweifelt jedoch an Lösungen der Durchsetzung in der Praxis.<sup>167</sup> Bei der Betrachtung der möglichen Anwendung eines solchen Gesetzes, ist aber auch ein gewichtiger Nachteil zu berücksichtigen: Die Möglichkeit der langfristigen Aufbewahrungen führen zu der Bildung von Archiven im Internet, die für die Öffentlichkeit von Vorteil sind. Mit dem Recht auf Vergessen wäre diese Archivbildung gestört.<sup>168</sup>

## 5.8 Status Quo in Bezug auf Minderjährige

### 5.8.1 Rechtsgrundlage

Im deutschen Recht wird dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Medien ein besonderes Interesse entgegengebracht, da Kinder einer Überforderung ausgesetzt sind, wenn es darum geht, negative Folgen und Gefahren von neuen Technologien abzuschätzen.<sup>169</sup> Zu diesem Zweck wurde beispielsweise der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMSTV) eingeführt. Er hat unter anderem die Aufgabe des Schutzes „vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen (§1JMSTV).“<sup>170</sup> Der Schutz von Minderjährigen in den Telemedien, wie im Internet, wird also mit dem Schutz der Menschenwürde verbunden, sowie auch das Persönlichkeitsrecht auf das Recht auf Menschenwürde zurückzuführen ist.

---

<sup>166</sup> Europäische Kommission, 2012

<sup>167</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., 2012:8

<sup>168</sup> Vgl. Bull, 2011:260

<sup>169</sup> Vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., 2010:116

<sup>170</sup> Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMSTV), in der Fassung vom 4.02.2003: § 1

## 5.8.2 Herausforderungen Minderjähriger und Social Media

### Medienkompetenz

Die öffentliche Diskussion von Minderjährigen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten des Internets hat zwei Schwerpunkte. Der erste Schwerpunkt liegt in der Heranführung der Kinder und Jugendlichen an die Medien und den Aufbau der Medienkompetenz. Das Thema wird dabei durch Landesschulämter, Landesmedienanstalten oder Verbraucherschutzzentren in die Schulen gebracht und soll ein Bewusstsein für die Gefahren und Konsequenzen der verschiedenen Anwendungen des Web 2.0 aufbauen.<sup>171</sup>

Die ist eine Maßnahme, die die Digital Natives betrifft, also Menschen, die nach 1980 geboren wurden und somit mit Sozialen Netzwerken, Handy und allgemein mit digitaler Technologie aufgewachsen sind.<sup>172</sup> Ihnen wird tendenziell eine hohe technische Kompetenz zugesprochen, was sich durch Statistiken belegen lässt. Beispielsweise beschäftigte sich einer Umfrage nach die absolute Mehrheit der jüngsten befragten Gruppe (14-18 jährige) mit den Privatsphäre-Einstellungen bei Facebook und änderte sie auch.<sup>173</sup>

### Cybermobbing

Zum anderen liegt der Schwerpunkt auf dem in den Medien viel besprochene Thema des Cybermobbing, das vor allem Kinder und Jugendliche betrifft. Laut der JIM-Studie von 2013 sind 7% der befragten Kinder und Jugendlichen schon mal im Internet gemobbt worden.<sup>174</sup> Gerade wegen der weitreichenden Verbreitung und Bedeutung von Social Media unter Minderjährigen ist diese Altersgruppe besonders von Cyberbullying betroffen.<sup>175</sup>

Die Definition von Cybermobbing ist, dass neue Techniken (wie Handy, Social Media Anwendungen, Foren) dazu benutzt werden, um andere zu verletzen, zu beleidigen, Gerüchte zu verbreiten oder zu bedrohen.<sup>176</sup> Viele dieser Elemente sind nicht nur Ein-

---

<sup>171</sup> Vgl. Grewe, 2012:7

<sup>172</sup> Vgl. Horn, 2013:157

<sup>173</sup> Vgl. BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, 2011:24

<sup>174</sup> Vgl. Medienpädagogischer Forschungsbund Südwest, 2013

<sup>175</sup> Vgl. Voskamp/Kipker, 2013:787

<sup>176</sup> Jäger/Fischer/Riebel, 2007:8

griffe in das Persönlichkeitsrecht, sondern greifen in den Straftatbestand von Beleidigung (§185 StGB), übler Nachrede (§186 StGB) und Bedrohung (§241 StGB) ein und lassen das Ungleichgewicht zwischen technischer Kompetenz und verantwortlicher Nutzung von Minderjährigen erkennen.

### **Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit**

Dieses Ungleichgewicht stellt sich auch in der Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen ein. Diese ist nicht durch explizite gesetzliche Regelungen bestimmt, wie es beispielsweise die Gewährleistung der Schuldunfähigkeit für Kinder unter 14 Jahren tut (§19 StGB); es gibt höchstens Anhaltspunkte.

Regelmäßiges Kriterium der Einwilligung wird die Einsichtsfähigkeit genannt. In ihrer Definition ist einsichtsfähig, wer die Art, Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung übersehen kann.<sup>177</sup> Diese Argumentation bestimmt keine definitive Altersgrenze zur Einwilligungsfähigkeit, sondern gibt die geistige und sittliche Reife zum Ausschlag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ein Minderjähriger nicht in seiner Persönlichkeitsentfaltung und seinem Meinungsäußerungsrechts behindert werden soll. Deswegen ist eine Annahme der Einwilligungsfähigkeit ab Volljährigkeit nicht umsetzbar.<sup>178</sup>

Die Einsichtsfähigkeit muss also grundsätzlich anhand des konkreten Einzelfalls ermittelt werden. Dabei kommt es neben dem Reifegrad des Minderjährigen auf den konkreten Verwendungszweck und Verwendungsbedingungen an. Gelangt man zu dem Schluss, dass der Minderjährige die Folgen seiner Einwilligung richtig abzusehen vermag, dann reicht seine Einwilligung. Ansonsten ist die des gesetzlichen Vertreters von Nöten.<sup>179</sup> Laut Beisenherz und Tinnefeld ist die Einwilligung von Minderjährigen grundsätzlich unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Vertreters zu sehen, denn die Einwilligungsfähigkeit lässt offen, welche Voraussetzungen beim Erklärenden vorliegen müssen.<sup>180</sup>

Dennoch ist ein flexibler Maßstab in der Praxis kaum umsetzbar. In der datenschutzrechtlichen Einwilligung sieht Walter die Rechtsprechung dazu aufgefordert, die konkreten Verwendungsabsichten der Datenverarbeitung zu berücksichtigen, statt sich an

---

<sup>177</sup> Vgl. Rogosch, 2013:49

<sup>178</sup> Vgl. Rogosch, 2013:49

<sup>179</sup> Vgl. Walter, 2013:140

<sup>180</sup> Vgl. Beisenherz/Tinnefeld, 2011:112ff.

der 14- oder 16-Jahresgrenze zu orientieren.<sup>181</sup> Im Inoffiziellen Entwurf einer neuen Datenschutzverordnung vom 25.01.2012 der EU-Kommission unter dem Artikel 8 wird das Alter der Einwilligungspflicht der gesetzlichen Vertreter zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf 13 Jahre gesetzt. Als bemerkenswert ist hinzuzufügen, dass im Bereich des Bildnisschutzes eine Regelung für unter 14-Jährige gefunden wurde, hierbei ist stets die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen und deren Schutz der informationellen Selbstbestimmung nicht ausreichend geklärt ist. Auch die Entscheidung im Bildnisschutz der 14 bis 18-jährigen unterliegt deren Einsichtsfähigkeit.<sup>182</sup> Es fehlen konkrete Maßstäbe, die helfen könnten das Urteils- und Einschätzungsvermögen von Jugendlichen zu bewerten.

### 5.8.3 Minderjährige und Facebook

50 Prozent der Kinder zwischen 9 und 16 Jahren besaßen 2010 ein Nutzerprofil eines sozialen Netzwerks.<sup>183</sup> 71 Prozent aller 14- bis 29-Jährigen waren 2011 auf Facebook angemeldet.<sup>184</sup> Diese Zahlen zeigen deutlich, dass Jugendliche rege an der Anwendung sozialer Netzwerke teilhaben. Die Entwicklung geht soweit, dass Teilhabe an dem Trend der digitalen Öffentlichkeit in Form von sozialen Netzwerken scheinbar unerlässlich für das Sozialleben geworden ist.<sup>185</sup>

Aber auch diese haben die Gefährdung von Minderjährigen durch problematische oder sogar gefährdende Inhalte innerhalb der Kommunikation auf den Plattformen erkannt. Zusätzlich wird auch die potentielle Gefährdung der Privatsphäre im Hinblick auf die fehlende Entscheidungskompetenz von Kindern und Jugendlichen erfasst. Die Folge ist für die meisten großen Plattformen ein eingeführtes Mindestalter ab dem ein Minderjähriger sich ein Nutzerprofil anlegen darf. So liegt es bei LinkedIn bei 14 Jahren<sup>186</sup>, auf Twitter bei 13.<sup>187</sup>

---

<sup>181</sup> Vgl. Walter, 2013:140

<sup>182</sup> Vgl. Rohrlich, 2013:37

<sup>183</sup> Vgl. EU Kids Online, 2010

<sup>184</sup> Vgl. BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, 2011:9

<sup>185</sup> Vgl. Worms/Gusy, 2012:96

<sup>186</sup> Vgl. Khunkham, 2013

<sup>187</sup> Vgl. Twitter, 2013

---

In den USA gilt für Betreiber der *Children Privacy Act* der amerikanischen Gesetzgebung. Er hat den Hintergrund des Schutzes von Kindern und deren Privatsphäre (Privacy) und verlangt von Webseitenbetreibern eine überprüfbare Einwilligung der Eltern bei Kindern unter 13 Jahren.<sup>188</sup> Zwar gilt diese Gesetzgebung nicht in Deutschland, doch scheint dieser Ausbau des Schutzes der Privatsphäre der US-Rechtsprechung in die Unternehmensmentalität einzufließen. Denn auch in den deutschen Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass das erforderliche Mindestalter zur Nutzung 13 Jahre betragen muss.<sup>189</sup> Dennoch gibt es keine Regelungen in Bezug auf die Kontrolle der Anforderung, es wird lediglich in der *Erklärung der Rechte und Pflichten* erwähnt.

---

<sup>188</sup> Vgl. Walter, 2013:142

<sup>189</sup> Vgl. Facebook, 2013a

## 6 Konkrete Maßnahmen bei Ansprüchen am Beispiel Facebook

Ein wichtiges Element des Schutzes der Persönlichkeitsrechte ist nicht nur die Definition der Privatsphäre oder die informierte Einwilligung als Haftungsausschlussgrund, sondern auch die Sicherstellung der Rechtsdurchsetzung.

In den widerrechtlichen und schuldhaften Verletzungen der Rechtsgüter der absoluten Rechte ist man sich in der Fachliteratur einig, dass die Rechtsprechung bezüglich neuer Medien gemäß den allgemeinen Grundsätzen weiterhin Bestand hat und analog zu Verletzungshandlungen außerhalb des Internets behandelt werden muss.<sup>190</sup>

Unerlaubte Handlungen, die besonders das Persönlichkeitsrecht im Bereich der sozialen Netzwerke betrifft sind hierbei Verletzungen des Namensrechts (§12 BGB), das Recht am eigenen Bild (§22 KUG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Ehre (§§185ff.). Für den Ehrschutz ergibt sich schließlich über §823 Abs. 2 BGB die Definition als Rechtsgut, während die vorgenannten nach §823 Abs. 1 geschützte Rechtsgüter darstellen.<sup>191</sup>

Daraus folgend kommen als zivilrechtliche Rechtsfolgen Ansprüche wie Gegendarstellung, Unterlassung, Beseitigung, Berichtigung oder Ansprüche auf monetären Schadenersatz in Betracht.<sup>192</sup>

### 6.1.1 Anonymität und Auskunftsanspruch

Häufig steht dem Betroffenen einer (vermeintlichen) Persönlichkeitsrechtsverletzung die Anonymität des Schädigers entgegen. Zwar sieht der § 101 UrhG einen Auskunftsanspruch vor, doch fehlt es im Persönlichkeitsrecht an so einem Anspruchsrecht. Auch steht der §13 TMG diesem Anspruch entgegen, da es mit der Pflicht der Anbieter die Möglichkeit der pseudonymisierten bzw. anonymisierten Nutzung konkurriert.<sup>193</sup>

Facebook sieht aus mehreren Gründen die Pflicht zur Klarnamennutzung seiner Mitglieder; einer davon soll die Möglichkeit zur Identifizierung sein (vgl. Kapitel 3.4.2).

---

<sup>190</sup> Vgl. Dittmayer, 2013:782 und Wilms, 2010:53ff.

<sup>191</sup> Vgl. MüKo-BGB, § 823 Rn. 241.

<sup>192</sup> Vgl. Wilms, 2010:54

<sup>193</sup> Vgl. Spindler, 2012:F58

Zwar ist die Klarnamenpflicht lediglich in der Erklärung zu den Rechten und Pflichten bei Facebook zu lesen, aber da es keine wirksamen Maßnahmen zur Kontrolle der eingestellten Namen der Nutzer gibt, ist diese Pflicht zur Identifizierung leicht zu umgehen. Daher ist eine Auskunft für den (vermeintlich) Geschädigten kaum realisierbar.

### 6.1.2 Störerhaftung

Will der geschädigte Nutzer trotzdem eine Unterlassung herbeiführen, bleibt ihm die Unterlassung durch den Weg der Störerhaftung. Ob Ehrverletzungen durch Äußerungen anderer Nutzer oder Urheberrechtsverletzungen, nach der Rechtsprechung des BGH trifft gegebenenfalls den Host-Provider (auch als Service-Provider bezeichnet) die Pflicht, nach Möglichkeit diese Verletzungen des Persönlichkeitsrechts zu beenden. Denn in der Begründung eines Urteils des BGH über die Pflichten eines Host-Providers Löschungen vorzunehmen, wenn berechtigte Beanstandungen eines Blog-Eintrags vorliegen, heißt es:

“Ergibt sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, ist der beanstandete Eintrag zu löschen.“<sup>194</sup>

Auch Facebook ist in der Definition des §10 Satz1 TMG ein Host-Provider, der fremde Inhalte zur Nutzung im Netz bereitstellt. Er ist allerdings nicht verpflichtet die übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen.<sup>195</sup> Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Rechtsverstöße und Unstimmigkeiten bei der Einstellung von Inhalten vorkommen, gibt es bei Facebook die Möglichkeit einen (vermeintlichen) Rechtsverstoß zu melden. Kann man durch eine Nachricht zum Nutzer, der den (vermeintlichen) Rechtsverstoß begangen hat, nicht zur Unterlassung verpflichtet, so bleibt die Meldung an Facebook via E-Mail.

Bei Facebook wird dabei unterteilt zwischen Urheberrechtsverletzungen, die Meldung vom Missbrauch des Rechts am eigenen Bild und weiteren Missbrauch und Belästigung. In den Nutzungsbestimmungen bei Facebook heißt es weiter: „Wir können sämtliche Inhalte und Informationen, die du auf Facebook gepostet hast, entfernen, wenn wir der Ansicht sind, dass diese gegen diese Erklärung bzw. unsere Richtlinien versto-

---

<sup>194</sup> BGH: Urteil vom 25.10.2011, AZ: VI ZR 93/10. In: BGHZ 191, 219

<sup>195</sup> Vgl. Wilms, 2010:62



ßen.“<sup>196</sup> Es wird also bei Meldungen von Rechtsverstößen zunächst einmal gelöscht. Damit folgt Facebook den Verpflichtungen aus §10 Satz1 Nr.2 TMG nach Kenntnis Inhalte zu sperren bzw. zu entfernen.<sup>197</sup>

Weiter heißt es, dass den vermeintlich Rechtsverstoßendem die Gelegenheit gegeben wird eine Gegendarstellung darzulegen. Dieser wird im Folgenden genauer erklärt.

### 6.1.3 Gegendarstellungsanspruch

Der Gegendarstellungsanspruch wird als Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung verstanden. Das BVerfG erklärt diesen Anspruch im Hinblick auf den intensiven Einfluss der Massenmedien als ein Mittel „dem von einer Veröffentlichung Betroffenen in wirksamer Weise zu seiner Darstellung des Sachverhalts zu verhelfen.“<sup>198</sup>

Ausgegangen wird hier von der Definition der Massenmedien, deren Eigenschaften ein soziales Netzwerk teilweise auch bedient. Denn wie bei Massenmedien (z. B. Zeitungen) kann sich ein Autor an eine undefinierte Masse von Menschen wenden und so die Meinungsbildung mitgestalten. Dennoch werden soziale Netzwerke wie Facebook nicht als Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten angesehen und fallen somit nicht in die Begrifflichkeiten des Rundfunkstaatsvertrages, der Anbieter von redaktionell-journalistischen Inhalten auf Gegendarstellung bei Verletzungen der Persönlichkeitsrechte in §56 Satz 1 RStV verpflichtet.<sup>199</sup> Daraus folgt, dass für Betroffene bei Host-Providern keine Gegendarstellungsanspruch bei Rechtsverletzungen besteht.

### 6.1.4 Schadensersatz

Zwar dient der Schutz des Persönlichkeitsrechts besonders dem Wert- und Achtungsanspruch der Persönlichkeit, jedoch können Ansprüche in Betracht gezogen werden, die den Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen durch die Zahlung einer monetären Entschädigung erwirken.<sup>200</sup> Dabei steht die Genugtuung der Betroffenen und die Prä-

---

<sup>196</sup> Vgl. Facebook Ltd, 2013a

<sup>197</sup> Vgl. TMG: §10 Satz1 Nr.2

<sup>198</sup> BVerfG: Urteil vom 08.02.1983, AZ 1 BvL 20/81. In: BVerfGE 63,131

<sup>199</sup> Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung vom 31.08.1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010

<sup>200</sup> Vgl. BGH: Urteil vom 01.12.1999, AZ I ZR 49/97. In: BGHZ 143, 214

ventionswirkung im Vordergrund.<sup>201</sup> Dieser materielle Anspruch wird nur bei schweren Persönlichkeitsrechtverletzungen angewandt und besteht nur „in besonderen Ausnahmefällen“.<sup>202</sup>

Fraglich ist, ob diese schwerwiegenden Voraussetzungen auch bei Internetsachverhalten angenommen werden können. Laut Spindler fehlt es an Kriterien für eine konkrete Bemessung des immateriellen Schadensersatzes wie sie in anderen Rechtsbereichen wie dem Arzthaftungsrecht bekannt sind.<sup>203</sup> Hinzu kommt besonders bei Diensteanbietern wie Facebook, dass es schwierig ist, einen Schaden wertmäßig zu beziffern. Auch gibt es keinen Markt für Äußerungen oder Bilder.<sup>204</sup>

Dennoch gibt es durch den Urheberrechtsschutz (der als Teil des Persönlichkeits-schutzes zu sehen ist) zahlreiche Urteile zu Schadensersatzfällen im Hinblick auf den Bereich Social Media.<sup>205</sup> Auch gibt es Fälle von Sammelklagen in Milliardenhöhe bezüglich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Facebook, die allerdings in Kalifornien verhandelt werden.<sup>206</sup>

### 6.1.5 Haftung

Für die Haftung von Persönlichkeitsverletzungen ist die Frage, wer für eine bestimmte Äußerung als Verantwortlicher angesehen und von dem Betroffenen für die Verletzung als Verantwortlicher angesehen werden kann von größter Wichtigkeit. Es gilt, dass für selbst getätigte oder zumindest verbreitete Äußerungen jedermann grundsätzlich haftbar zu machen ist.<sup>207</sup>

Durch die besonderen Umstände des Internets ergeben sich für die Haftung Grenzfälle und Probleme. So bestehen für den Nutzer auch Hafttrisiken, die zunächst vielleicht nicht nachvollziehbar sind, da er auch bei Verbreitung fremder Inhalte haftet (vgl. Kapitel 3.6.2).

Hinzu kommt, dass der Ort der Zuständigkeit geklärt werden muss. Hat der Betroffene sowie der für eine Äußerung Verantwortliche seinen Wohnsitz in Deutschland, ist die

---

<sup>201</sup> Vgl. BGH: Urteil vom 15.11.1994, AZ VI ZR 56/94. In: BGHZ 128,1,12

<sup>202</sup> Renner, 2011:143

<sup>203</sup> Vgl. Spindler, 2012: F57

<sup>204</sup> Vgl. Spindler, 2012:F56

<sup>205</sup> Vgl. bspw. das Urteil zur Abmahnung wegen eines Vorschaubildes bei Facebook, Haak, 2013

<sup>206</sup> Vgl. AFP/Reuters, 2012

<sup>207</sup> Vgl. Renner, 2011:101

deutsche Rechtsprechung gültig. Auch wenn die verantwortlichen Personen einer unerlaubten Handlung einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU besitzen gibt es eine konkrete Lösung. Man kann die Klage laut Art.5 Nr.3 EuGVVO vor dem Gericht des Ortes an dem die unerlaubte Handlung stattgefunden hat, geltend machen.<sup>208</sup>

Welches Recht nun angewendet werden soll, wenn der Host-Provider (Facebook hat seinen Sitz im US-amerikanischen Kalifornien) seinen Sitz in Drittländern außerhalb der EU hat und das Recht von deutschen Nutzern verletzt wurde, ist noch offen. Diese Lücke wird momentan auf EU-Ebene behandelt.<sup>209</sup>

### 6.1.6 Lösungsansätze zur Durchsetzung

Der Erfolg der Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen ergeben, ist fraglich. So stellt Sieber in seinem Gutachten fest: "Eine strafrechtliche Verfolgung von Datenrechtsverstößen findet in Deutschland derzeit kaum statt."<sup>210</sup> Und weiter stellt die polizeiliche Kriminalstatistik für 2010 eine dreistellige Fallzahl aus, es wurden jedoch nur fünf Personen wegen eines Verstoßes gegen das BDSG zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>211</sup>

Zwar bildet eine Straftat in Zusammenhang mit dem BDSG nur einen Teilbereich der zu ahndenden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, dennoch illustriert dies ausreichend die Erfolgsaussichten einer Klage in diesem Teilbereich. Auch Datenschützer sind mit diesen Ergebnissen nicht zufrieden und fordern Reformen. Im Zusammenhang der kommenden Datenschutzverordnung auf EU-Ebene soll beispielsweise ein Verbandsklagerecht für Datenschutzorganisationen, um so geballt gegen Verstöße auch auf den großen Social Media Plattformen bessere Strukturen zu erstreiten.<sup>212</sup>

---

<sup>208</sup> Vgl. Dittmayer, 2013:780 und EuGH: Urteil vom 25.10.2011, AZ C-509/09. In: NJW 2012,137

<sup>209</sup> Vgl. Schmucker, 2013:319

<sup>210</sup> Sieber, 2012:C29

<sup>211</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern, 2010:53

<sup>212</sup> Vgl. Schmucker, 2013:320

## 7 .Das Problem der Internationalität und Zukunftsperspektiven des Persönlichkeitsrechts.

### 7.1 Internationalität

Das Problem des Persönlichkeitsrechts im Internet besteht mitunter durch die verschiedene Definition des Worts Privatsphäre oder im internationalen, grenzauflösenden Internet auch *Privacy* genannt. Denn durch die verschiedenen Nationalitäten, die im Internet zusammentreten, treten auch unterschiedliche kulturelle Wertungen von Persönlichkeitsschutz aufeinander. Der *Clash of Values* lässt im Internet den Nutzer auf Anbieter treffen, die unterschiedlichen, ihren Nationalitäten entspringenden Maßstäben des Persönlichkeits- und Datenschutzes folgen.<sup>213</sup> Entwicklung des Datenschutzes ist auch die Entwicklung und Sicherstellung des Persönlichkeitsschutzes.

Ein Beispiel der Internationalität ist gut am Beispiel Facebook ersichtlich. Der Nutzer in Deutschland willigt in Nutzungsbestimmungen der Facebook LTD. Ireland, der Europa-zentrale von Facebook ein, somit liegt die Kontrolle der Nutzerdaten in Irland.<sup>214</sup> Die rechtliche Bewertung wird aus deutscher Sicht dadurch kompliziert, dass möglicherweise irisches Datenschutzrecht Anwendung findet.<sup>215</sup>

Somit liegt ein Ungleichgewicht vor, denn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der sozialen Netzwerke sind nicht konform mit dem deutschen Recht.<sup>216</sup> Doch obwohl ein Unternehmen wie Facebook die Infrastruktur für soziale Netzwerke bereitstellt, nicht dem deutschen Recht unterliegt, schützt das EMRK Art. 10 die freie Kommunikation „ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen“.<sup>217</sup> Auch wenn Plattformen amerikanischer Anbieter wie Facebook, Google oder Twitter genutzt werden.<sup>218</sup>

---

<sup>213</sup> Vgl. Hoeren, 2010:252

<sup>214</sup> Reppesgaard, 2010:257

<sup>215</sup> Vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, o. J.

<sup>216</sup> Vgl. Schmucker, 2013:319

<sup>217</sup> EGMR: Urteil vom 07.02.2012, AZ 40660/08. In: NJW 2012,1053

<sup>218</sup> Vgl. Härting, 2012:267

Es gilt Standards festzulegen, um vor allem den Nutzern Transparenz und Rechtssicherheit in Hinblick auf ihre Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten

Der nächste größere Schritt in eine rahmenstiftende Sicherung ist eine Vereinheitlichung auf EU-Ebene. Der Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist eine Perspektive für ein europäisches *Privacy*-Recht. Doch auch hierbei gibt es kritische Stimmen, laut Rogall-Grothe wird die Betonung der Regelung sämtlicher Datenverarbeitung im Entwurf der Grundverordnung zunehmend problematisch, wenn der Schutzanspruch sämtliche Lebensbereiche durchdringt und zur Bevormundung wird. Denn Datenverarbeitung kann auch die Ausübung eines Freiheitsrechts sein.<sup>219</sup> Ein weiterer Kritikpunkt sind die detailversessenen Einzelbestimmungen, die im Hinblick auf die Vielfalt und Unübersichtlichkeit des Internet zur Unwirksamkeit des geschaffenen Rechts führen.<sup>220</sup>

Schließlich geben betroffene Nutzer ihre Informationen selbst preis, somit ist der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit in einem Missverständnis. Auch kann diese Freiwilligkeit die Nutzer nicht durch das Selbstbestimmungsprinzip schützen, denn es werden immer mehr Angebote wahrgenommen, die sich durch massenhafte Verarbeitung und Vernetzung von Daten im Internetmarkt auszeichnen.<sup>221</sup> Doch genau diese Tatsache macht es erst, möglich Beziehungen im Netzwerk aufzubauen und abzubilden. Besonders die junge Generation scheint in dieser Entwicklung Vorteile zu sehen.<sup>222</sup>

### **7.1.1 Konkurrenz Datenschutz und Persönlichkeitsrecht**

Datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Bewertungen werden zu denselben Sachverhalten in Konkurrenz gestellt. Dabei sollten sich jedoch die Kriterien der Interessensabwägung aus dem Persönlichkeitsschutz und nicht aus dem daraus abgeleiteten Datenschutz ableiten.<sup>223</sup>

Für Ohly scheint es als bewiesen, dass Zivilgerichte dazu neigen, dem Datenschutzrecht „aus dem Weg zu gehen“ und ihre Entscheidung im Zweifel auf das Persönlich-

---

<sup>219</sup> Vgl. Rogall-Grothe, 2013:15ff.

<sup>220</sup> Vgl. Bull, 2011:259

<sup>221</sup> Vgl. Rogall-Grothe, 2013:15ff.

<sup>222</sup> Vgl. Horn, 2013:161

<sup>223</sup> Vgl. Bull, 2011:260

keitsrecht zu stützen.<sup>224</sup> Weiter fragt sich Ohly, ob zukünftige Meinungsäußerungen, Bereitstellungen von Fotos oder allgemein Kommunikation im Internet nach Datenschutzrecht zu beurteilen sind.<sup>225</sup> Dabei kommt ein Vorteil des Datenschutzes nicht zur Berücksichtigung, denn es wird schon an einer Lösung gearbeitet, um wenn nicht international, so zumindest EU-weit eine homogene Regelung zur beispielsweise Haftung und Einwilligung zu finden. So kann die EU-Datenschutzgrundverordnung ein wirksameres Mittel sein um Persönlichkeitsschutz im internationalen Raum zu schaffen.

### 7.1.2 Technische Lösungen

Ein neuer Trend des Schutzes der Persönlichkeitssphäre ist eine technische Lösung durch *privacy by design*. Dabei geht es darum technische Vorkehrungen zu treffen, die die Interessen des Persönlichkeitsschutzes gewährleisten. Hoeren ist der Auffassung, dass eine modifizierte Gesetzgebung nicht zu einem höheren Schutz der Privatsphäre führt. Es müssen technische Lösungen wie das *privacy by design* überdacht werden. Schon bei der Programmierung von IT-Systemen soll dieser Aspekt verwirklicht werden.<sup>226</sup> Beispielsweise wären technische Verfahren zur automatischen Löschung von Daten durch Verfallsdatum denkbar.<sup>227</sup> Noch ist dieser Aspekt eine Möglichkeit, die jedoch keine überzeugenden technischen Umsetzungen erfahren hat.

## 7.2 Selbstregulierung seitens Facebook und der Nutzer

Gutes Argument zu einer Lösung der Selbstregulierung auf Seiten sozialer Netzwerke ist, dass die Exekutive mit einer unüberschaubaren Masse an potentiellen Verstößen nicht nur der reinen datenschutzrechtlichen Sicht, sondern auch der Persönlichkeitsrechtlichen konfrontiert wird. Hinzu kommt eine sehr schnelle Entwicklung der angebotenen Dienste, die Neuregelungen und eine effektive Aufsicht erschweren.<sup>228</sup>

---

<sup>224</sup> Vgl. Ohly, 2011:437

<sup>225</sup> Vgl. Ohly, 2011:437

<sup>226</sup> Vgl. Heckmann, 2012:2634

<sup>227</sup> Vgl. Hoeren, 2010:253

<sup>228</sup> Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM), 2013

---

Ein Selbstregulierungsprojekt, das auch die großen internationalen Unternehmen wie Facebook und Google mit einbeziehen sollte, war der Kodex der sozialen Netzwerke der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM). Es sollte zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes, des Verbraucherschutzes und des Datenschutzes führen und wurde durch das Bundesinnenministerium gestartet.<sup>229</sup>

Laut dem Closing Report wurde keine Lösung zu einer Verpflichtung zur Selbstregulierung gefunden. Seitens der teilnehmenden, international agierenden Unternehmen war ein Grund des Scheiterns die fehlende Vereinheitlichung auf europäischer Ebene. Sie waren bestrebt Vorgaben für ganz Europa zu erarbeiten.<sup>230</sup> Hierbei zeigt sich das Problem der Internationalität in Bezug auf geltende Regeln für international agierende soziale Netzwerke.

Doch nicht nur auf Seiten der Anbieter gibt es Tendenzen der Selbstregulierung. Selbstregulierungsphänomene finden sich auch auf Seiten der Nutzer. So gab nach Protesten über die neu aufgestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Facebook, das Unternehmen seine Pläne auf und überarbeitete das Konzept.<sup>231</sup> Ein Phänomen, das zeigt, dass viele Nutzer der Aufgabe, ihre Daten selbst zu verwalten gewachsen sind und sich über die Voraussetzungen der Einwilligung zu Verarbeitung und Speicherung zuverlässig informieren.

---

<sup>229</sup> Vgl. Dehmel, 2013:137

<sup>230</sup> Vgl. Piltz, 2013

<sup>231</sup> Vgl. ZEIT Online, 2009

## 8 Schlussbetrachtung

### 8.1 Fazit

Die Betrachtung der verschiedenen Ansätze der Definition der Privatsphäre und deren Fortschreibung in eine Post-Privacy zeigen, dass sie sehr von dem jeweiligen Adressaten und dem gegenwärtigen Trend abhängig ist und ständig neu verhandelt werden muss, um der technischen und der daraus folgenden gesellschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden.

Die steigende Anzahl der Möglichkeiten mit anderen in Kontakt zu treten, sei es durch Pinnwand-Einträge, persönlichen Chats oder geteilten Fotos auf Facebook fordert eine erhöhte Kompetenz in der Auswahl des geeigneten Kommunikationsmittels, aber nicht eine komplette Neuorientierung an *hybride Formen der Kommunikation*. Schließlich sind die Empfänger klar umrissen, es erfordert jedoch eine Auseinandersetzung der technischen und rechtlichen (Datenschutzbestimmungen, Nutzungsbedingungen) Elemente durch den Nutzer. Rechtskompetenz ist zu einem Teil der Medienkompetenz geworden.

Neben den formalen Definitionen von Öffentlichkeit und Privatheit gibt es eine Reihe von Einzelfragen, die kontextabhängige Anforderungen an das Persönlichkeitsrecht stellen und nur durch ständige Rechtsprechung an die neuen Gegebenheiten des Web 2.0 abgestellt werden können. Nur so können Missstände beseitigt und Schutzlücken geschlossen werden.

Datenschutz hat das Ziel Persönlichkeitsrechte zu wahren und sollte in der Rechtsprechung einen höheren Stellenwert einnehmen. Noch scheuen sich Gerichte ihre Entscheidungen darauf zu stützen. Dabei sind gerade in diesem Bereich Novellierungen in Gange und könnten gerade bei internationalen Problemen, die gerade bei Social Media Unternehmen auftreten, da sie meist vom amerikanischen Ausland agieren, zu Rechtssicherheit verhelfen.

### 8.2 Ausblick

Im Zuge von Internationalisierung und neuen technischen Herausforderungen ist es nicht verwunderlich, dass gerade der Datenschutz eine gesteigerte Wichtigkeit erhält. Es wird gefordert den Datenschutz mehr auszubauen und mehr Kontrollmaßnahmen zu deren Einhaltung zu schaffen. Doch führt Bürokratisierung nicht unbedingt zu mehr Rechtssicherheit. Es wäre von Vorteil mehr auf die Stärkung von Rechts- und Medien-



kompetenz, gerade bei Erwachsenen einzugehen, damit qualifizierte Entscheidungen getroffen werden können. Anfänge der Ausbildung von Medienkompetenz der Erwachsenen ist an der aufkommenden Erscheinung der Social Media Guidelines zu erkennen. Nicht ganz uneigennützig haben sich Unternehmen daran gemacht auszuloten, wie man als Nutzer mit der Öffentlichkeit der Social Media Plattformen umgehen sollte.

Schließlich muss man sich fragen, ob die juristische Fachöffentlichkeit konform geht mit der momentanen Auffassung des Begriffs Privatsphäre innerhalb der Gesellschaft. Denn rechtliche Ausführungen sollten sich dynamisch entwickeln um dem Bürger Rechtssicherheit zu verschaffen.

---

## Literaturverzeichnis

- AMELUNG, Ulrich (2002): Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen im deutschen, englischen und US-amerikanischen Rechts. Tübingen
- AFP/Reuters (19.05.2012): „Nutzer verklagen Facebook auf Milliarden-Schadensersatz“. URL: <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-05/facebook-klage-nutzer> [Stand: 21.01.2014]
- BALTHASAR, Stephan (2006): Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht. Dissertationsschrift. Tübingen
- BEATER, Axel (1996): Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht. Grundstrukturen im Vergleich von englischem, US-amerikanischem und deutschem Recht. Tübingen
- BEISENHERZ, Gerhard / TINNEFELD, Marie-Theres (2011): „Aspekte der Einwilligung. Zivil- und Strafrechtliche Bezüge der Einwilligung im Datenschutzrecht“. In: Datenschutz und Datensicherheit, Bd. 35, 110-115
- BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft (2011): „Eine repräsentative Untersuchung zur Nutzung sozialer Netzwerke im Internet“. URL: <http://www.bitkom.org/files/documents/SozialeNetzwerke.pdf> [Stand: 29.12.2013]
- BOKSANYI, Sabine (2011): „Teil 3 Schutz der Persönlichkeit. Kapitel 1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht“. In: Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.) (2011): Medienrecht. Praxishandbuch. 2. Auflage. Berlin/Boston, 295-304
- BRAHNAL, Udo (2006): Medienrecht. Eine Einführung. 5., neu bearb. Aufl., Wiesbaden
- BRUNS, Alexander (2011): „Persönlichkeitsschutz im Internet. Medienspezifisches Privileg oder medienpersönlichkeitsrechtlicher Standard?“. In: AfP- Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht, Bd. 42, 421-427
- BULL, Hans Peter: „Persönlichkeitsschutz im Internet“. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Bd. 30, 257-263
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (2010): Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2010. URL:

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/PKS2010.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/PKS2010.pdf?__blob=publicationFile) [Stand: 11.01.2014]

Bundestagsdrucksache 17/8999 (2012) URL:

[http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Datenschutz/PGDS\\_2012-03-15/index.jsp](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Datenschutz/PGDS_2012-03-15/index.jsp) [Stand:1.12.2013]

DEHMEL, Susanne (2013): „Selbstregulierung. Das Selbstregulierungsabkommen für soziale Netzwerke und generelle Überlegungen“. In: Hill/Martini/Wagner (Hrsg.) (2013),135-142

DITTMAYER, Matthias (2013): „Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Äußerungen im Internet“. In: Datenschutz und Datensicherheit, Bd.37, 780-787

EUROPÄISCHE KOMMISSION: „Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung“. Fassung vom 25.01.2012. URL:

[http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com\\_2012\\_11\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf) [Stand: 29.12.2013]

FACEBOOK LTD. (2009): Datenschutzrichtlinien - Vollständige Version vom 29.10.2009. URL:

[http://www.facebook.com/note.php?note\\_id=%20322240945300](http://www.facebook.com/note.php?note_id=%20322240945300) [Stand: 28.12.2013]

FACEBOOK LTD. (2013a): „Erklärung der Rechte und Pflichten“. URL:

<https://www.facebook.com/legal/terms> [Stand:5.12.2013]

FACEBOOK LTD. (2013b): „Teilen von Inhalten und Auffinden deiner Person“. URL:

<https://www.facebook.com/about/privacy/your-info-on-fb> [Stand 5.12.2013]

FORSCHEPOTH, Marcus (2013): Datenschutz bei Facebook. Wie Nutzer ihre Daten am besten schützen können. 2. Aufl., Norderstedt

FOTALIA (o. J.): Downloadvertrag (Standard-Lizenz). URL:

[http://de.fotalia.com/Info/Agreements/StandardL\\_icense#2.A](http://de.fotalia.com/Info/Agreements/StandardL_icense#2.A) [Stand: 3.01.2014]

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) (2013): Projekt Kodex für Soziale Netzwerke. Closing Report April 2013 URL: [http://www.fsm.de/ueberuns/veroeffentlichungen/FSM\\_Closing\\_Report\\_SocialCommunities.pdf](http://www.fsm.de/ueberuns/veroeffentlichungen/FSM_Closing_Report_SocialCommunities.pdf) [Stand: 22.01.2014]

- FRÖHLICH, Christoph (2012): „Facebook macht Jagd auf Pseudonyme“. URL: <http://www.stern.de/digital/online/klarnamen-streit-facebook-macht-jagd-auf-pseudonyme-1854160.html>
- Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMSTV), in der Fassung vom 4.02.2003. URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal> [Stand:16.01.2014]
- GRABS, Anne / BANNOUR, Karim-Patrick (2011): Follow me!. Erfolgreiches Social Media Marketing mit Facebook, Twitter und Co. Bonn
- GREWE, Isabel (2012): Neue Medien - Gefahren und Chancen. Die Bedeutsamkeit von Medienkompetenz. Hamburg
- HAAK, Steve (2013): „Schadensersatz wegen Miniatur-Vorschaubild bei Facebook“. URL: <http://www.golem.de/news/urheberrecht-schadensersatz-wegen-miniatur-vorschaubild-bei-facebook-1301-96656.html> [Stand: 21.02.2014]
- HABEL, Oliver M. (2012): „Kommentar“. In: Wirtschaftsinformatik und Management, Bd. 4, 76
- HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (2012): „E-Commerce-Umsatz in Deutschland 1999 bis 2012 und Prognose für 2013 (in Milliarden Euro)“. URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/3979/umfrage/e-commerce-umsatz-in-deutschland-seit-1999/> [Stand: 19.12.2013]
- HARTGE, Dagmar (2012): „Erlaubnisse und Verbote im Datenschutzrecht“. In: Schmidt/Weichert (Hrsg.) (2012), 280-288
- HÄRTING, Niko (2012): „Kommunikationsfreiheit im Netz. Internet Freedom im Lichte des Art.5 GG“. In: Kommunikation & Recht, Bd. 14, 264-267
- HECKMANN, Dirk (2012): „Persönlichkeitsschutz im Internet. Anonymität der IT-Nutzung und permanente Datenverknüpfung als Herausforderungen für Ehrschutz und Profilschutz“. In: Neue Juristische Wochenschrift, Bd. 65, 2631-2635
- HELLER, Christian (2011): Post Privacy. Prima leben ohne Privatsphäre. München
- HILL, Herrmann / MARTINI, Mario / WAGNER, Edgar (Hrsg.) (2013): Facebook, Google & Co. Chancen und Risiken. Baden-Baden

- HIPP, Dietmar (2008): „Online-Durchsuchungen: Richter erfinden das Computer-Grundrecht“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/online-durchsuchungen-richter-erfinden-das-computer-grundrecht-a-538238.html>  
[Stand: 3.12.2013]
- HOEREN, Thomas (2013): „Personenbezogene Daten als neue Währung der Internetwirtschaft“. In: *Wirtschaft und Währung*, Bd. 5, 263
- HORN, Silvio (2013): „Facebook. Gefahr oder Chance?“ In: Hill/Martini/Wagner (Hrsg.) (2013), 151-176
- JÄGER, Reinhold S. / FISCHER, Uwe / RIEBEL, Julia (2007): *Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage einer Online-Befragung*.  
URL: <http://www.klicksafe.de/service/materialien/studien/mobbing-bei-schuelerinnen-und-schuelern-in-der-bundesrepublik-deutschland/s/mobbing/>  
[Stand: 28.12.2013]
- KAMP, Meike / ROST, Martin: „Kritik an der Einwilligung“. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, Bd. 37, 80-84
- KETTEMANN, Matthias C. (2012): „Menschenrechte im Internet. Zugang, Freiheit und Kontrolle“. URL:  
[http://www.collaboratory.de/w/Abschlussbericht\\_Menschenrechte\\_und\\_Internet](http://www.collaboratory.de/w/Abschlussbericht_Menschenrechte_und_Internet)  
[Stand: 14.12.2013]
- KLEINHANS, Jan-Peter (2013): „Vereinte Nationen: Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter“. URL: <https://netzpolitik.org/2013/vereinte-nationen-recht-auf-privatsphaere-im-digitalen-zeitalter/> [Stand: 18.12.2013]
- KHUNKHAM, Kritsanarat (2013): „LinkedIn lässt jetzt Kinder rein – eine Schande“. URL: <http://www.welt.de/debatte/kolumnen/der-onliner/article119410245/LinkedIn-laesst-jetzt-Kinder-rein-eine-Schande.html>  
[Stand: 13.01.2014]
- LISCHKA, Konrad (2011): „Weitergabe von Nutzerdaten: Datenschützer droht Facebook-Partnern mit Strafe“. URL:  
<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/weitergabe-von-nutzerdaten-datenschuetzer-droht-facebook-partnern-mit-strafe-a-781231.html> [Stand: 29.12.2013]

- LOOSEN, Wiebke: „(Massen-) Medien und Privatheit.“ In: Schmidt/Weichert (Hrsg.) (2012), 52-56
- MECKEL, Miriam / STANOEVSKA-SLABEVA, Katarina (Hrsg.) (2008): Web. 2.0. Die nächste Generation Internet. Baden-Baden
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSBUND SÜDWEST (2013): „JIM-Studie 2013“. URL: <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf13/JIMStudie2013.pdf> [Stand:29.12.2013]
- OHLY, Ansgar (2011): „Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht?“. In: AfP - Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Bd. 42, 429-438
- PEIFER, Karl-Nikolaus (2009): „Die Einwilligung im Persönlichkeitsrecht“. In: Schriftenreihe des Zentrums für europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen, Bd. 52, 225-241
- PENTZ, Vera (2013): „Neueste Rechtsprechung des VI. Zivilsenats zum Medien- und Persönlichkeitsrecht“. In: AfP - Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht Bd. 44, 20-29
- PILTZ, Carlo (07.05.2013): „Kodex zur Selbstregulierung für soziale Netzwerke gescheitert“. URL: <http://www.telemedicus.info/article/2569-Kodex-zur-Selbstregulierung-fuer-soziale-Netzwerke-gescheitert.html> [Stand: 21.01.2014]
- REIßMANN, Ole (2012): „Fehlfunktion: Facebook will entfernte Fotos bald wirklich löschen“. In: Spiegel Online. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/fehlfunktion-facebook-will-entfernte-fotos-bald-wirklich-loeschen-a-813744.html> [Stand: 16.12.2013]
- REPPEGAARD, Lars (2010): „Interview Richard Allen. Wenn du dich nicht als die Person präsentieren willst, die du bist, solltest du nicht unseren Dienst nutzen“.
- RENNER, Cornelius (2011): „Kapitel 3 Bildnisschutz“. In: Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.) (2011): Medienrecht.Praxishandbuch. 2. Auflage, Berlin, 333-391
- ROGALL-GROTHER, Cornelia (2013): „Perspektiven eines europäischen Privacy-Rechts“. In: Hill/Martini/Wagner (Hrsg.) (2013), 11-18
- ROGOSCH, Patricia Maria (2013): Die Einwilligung im Datenschutz. Dissertationsschrift. Baden-Baden

- ROHRLICH, Michael (2013): „Social Media. Rechte und Pflichten für User“. Hamburg
- ROST, Martin (2012): „Die Schutzziele des Datenschutzes“. In: Schmidt/Weichert (Hrsg.) (2012), 353-360
- ROTH, Phillip (2011): „Infografik Facebook-Photo-Nutzung“. URL: [http://allfacebook.de/zahlen\\_fakten/infografik-facebook-photo-nutzung-6-000-000-000-photos-auf-facebook-pro-monat](http://allfacebook.de/zahlen_fakten/infografik-facebook-photo-nutzung-6-000-000-000-photos-auf-facebook-pro-monat) [Stand: 6.12.2013]
- ROTH, Philipp (2012): „Infografik. Nutzerzahlen und Fakten 2012“ URL: [http://allfacebook.de/zahlen\\_fakten/infografik-facebook-2012-nutzerzahlen-fakten](http://allfacebook.de/zahlen_fakten/infografik-facebook-2012-nutzerzahlen-fakten) [Stand: 15.12.2013]
- Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung vom 31.08.1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010. URL: [http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_aktuell/15\\_RStV\\_01-01-2013.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/15_RStV_01-01-2013.pdf) [Stand:20.01.2014]
- SCHAAR, Peter (2012): „Systemdatenschutz. Datenschutz durch Technik oder warum wir eine Datenschutztechnologie brauchen“. In: Schmidt/Weichert (Hrsg.) (2012), 363-370
- SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT (2013): „Verwaltungsgericht gibt Eilanträgen von Facebook statt“. URL: [http://www.ovg.de/OVG/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/15022013VG\\_facebook\\_anonym.html](http://www.ovg.de/OVG/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/15022013VG_facebook_anonym.html) [Stand: 5.12.2013]
- SCHMIDT, Jan Hinrik / WEICHERT, Thilo (Hrsg.) (2012): Datenschutz. Grundlagen, Entwicklungen und Kontroversen. Bonn
- SCHWINDT, Annette (2011): Das Facebook-Buch. 2. Aufl. Beijing/Cambridge u. a.
- SCHULZKI-HADDOUTI, Christiane (2010): „Facebook verstößt gegen europäische Datenschutzstandards“. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Facebook-verstoest-gegen-europaeische-Datenschutzstandards-915756.html> [Stand: 4.12.2013]
- SCHOCH, Friedrich (2012): „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft“. In: Michael Sachs (Hrsg.) (2012): Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat. Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag. Berlin, 1491-1512

- SIEBER, Ulrich (2012): Gutachten C zum 69.Deutschen Juristentag. Straftaten und Strafverfolgung im Internet. München
- SPINDLER, Gerald (2012): Persönlichkeitsschutz im Internet. Anforderungen und Grenzen einer Regulierung. München
- STIFTUNG WARENTEST (2010): „Soziale Netzwerke. Datenschutz oft mangelhaft“. URL: <http://www.test.de/Soziale-Netzwerke-Datenschutz-oft-mangelhaft-1854798-0/> [Stand: 5.12.2013]
- STUTZKE, Holger / SAMENFINK, Ute (2013): Digitales Vergessen verhindern: Mit diesen Praxis-Tipps schützen Sie Ihre wertvollen Dokumente, Bild- und Videodateien vor dem digitalen Verfall. Berlin
- Telemediengesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html> [Stand:17.12.2013]
- TWITTER (2013): Datenschutzrichtlinie in der Fassung vom 21. Oktober 2013. URL: <https://twitter.com/privacy> [Stand: 01.01.2014]
- Unabhängiges Zentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (o. J.): „Persönlichkeitsschutz im Internet. Kurzhinweise zum Vorgehen.“ URL: <https://www.datenschutzzentrum.de/faq/persoenlichkeitsrechte.htm> [Stand: 21.12.2013]
- VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND E.V. (2010): Meine Daten gehören mir. Datenschutz im Alltag. Berlin
- VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND (2012): „Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts“. S. 8. URL: [http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/EU-Datenschutz-Grundverordnung\\_Stellungnahme-vzbv\\_2012-02-29.pdf](http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/EU-Datenschutz-Grundverordnung_Stellungnahme-vzbv_2012-02-29.pdf) [Stand: 13.01.2014]
- VOSKAMP / KIPKER (2013): „Virtueller Pranger Internet. Shitstorm und Cybermobbing als Bühne für die Meinungsfreiheit? Providerpflichten nach der BGH-Rechtsprechung“. In: Datenschutz und Datensicherheit, Bd. 37, 787-790
- WALTER, Jörg (2013): „Einwilligung von Minderjährigen im Internet“. In: Datenschutz-Berater, Bd. 37,140-142
- WILMS, Heinrich (2010): „Persönlichkeitsschutz im Zeitalter des Internet“. In: Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 59, 23-79



WOLFF, Heinrich (2013): „Privatheit und Öffentlichkeit. Eine Positionsbestimmung in der digitalen Welt“. In: Hill/Martini/Wagner (Hrsg.) (2013), 19-32

WORMS, Christoph / GUSY, Christoph (2012): „Verfassung und Datenschutz.“ In: Datenschutz und Datensicherheit, Bd. 36, 92-99

ZEIT Online (18.09.2009): „Facebook lenkt ein“. URL:  
<http://www.zeit.de/online/2009/08/facebook-agbs-geschaeftsbedingungen-protest>  
[Stand: 23.01.2014]

# Glossar

## **Clash of Values**

Der Zusammenstoß von verschiedenen Werten und Wertvorstellungen, besonders durch Kulturkreise gegeben.

## **Facebook-Chronik**

Dies ist die Sammlung von Beiträgen, Meldungen, Fotos etc. die das Profil des Nutzers bilden. Die Chronik kann individuell abgeändert werden, beispielsweise durch Verändern des Titelbildes. Innerhalb der Chronik können Lebenslaufdaten eingegeben werden welche dann in der Chronik aufgeführt werden. Die Chronik beginnt mit dem aktuellsten Beitrag. Beim Nach-Unten-Scrollen werden die Beiträge immer älter, bis man bei der Geburt des Nutzer angelangt ist.

## **Fair-Use**

Besagt, dass die Wiedergabe urheberrechtlich geschützten Materials zum Zwecke der Kritik, der Stellungnahme, der Berichterstattung, der Bildung und der Wissenschaft keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Aus dem amerikanischen Rechtssystem übernommene Rechtsdoktrin.

## **Gefällt mir Button, Like-Button**

Unter jedem Beitrag in Facebook hat der Nutzer die Möglichkeit „Gefällt mir“ anzuklicken. Daraufhin steht unter dem jeweiligen Beitrag „Nutzer X gefällt Beitrag X“.

## **Hyperlink, abgekürzt Link**

Ein Verweis innerhalb eines Hypertextes zu einem anderen Text oder ähnlichem.

## **Internetsuchmaschinen**

Internetsuchmaschinen sind Webseiten auf denen Begriffe in eine Suchmaske eingegeben werden können. Die Internetsuchmaschine durchsucht daraufhin das Internet nach den Begriffen und zeigt Webseiten mit den gesuchten Inhalten an.

**Internet Protokoll, abgekürzt IP**

Das Internet Protokoll ist die eindeutige Adresse eines an einem IP-Netzwerk angeschlossenen Computers.

**IP-Inhalte**

Fotos, Videos, Texte, Webseiten, welche an die Facebook-Nutzerseite übermittelt werden.

**Pinnwand**

An der Pinnwand können Freunde als auch der Nutzer selbst Beiträge veröffentlichen sowie teilen.

**Posting, Social Media Posting**

Bezeichnet das Einstellen von Mitteilungen oder von Beiträgen auf Social Media Webseiten.

**Plug and Play**

Englisch für „einstecken“ und „abspielen“; hier gebraucht um die vereinfachte technische Nutzung von IT-Geräten zu demonstrieren.

**Privatsphäre-Einstellungen**

Hier können die Zugriffsrechte auf Beiträge und Profil verwaltet werden. Es wird in fünf Einstellungen unterschieden:

- Alle  
Jeder Nutzer kann die Beiträge einsehen.
- Freunde  
Alle Nutzer welche als Freunde akzeptiert sind könne die Beiträge einsehen.
- Freunde ohne Bekannte  
Nur Freunde welche speziell als besondere Freunde, vom Nutzer, kategorisiert wurden, könne die Beiträge einsehen.

- **Nur ich**  
Nur der Nutzer selbst kann diese Beiträge einsehen.
- **Benutzerdefiniert**  
Bestimmte Beiträge können ausgenommen werden und in einer anderen Kategorie erlaubt werden. Spezielle Fotos könne so beispielsweise nur von Freunden ohne Bekannte eingesehen werden.

### **Profil**

Im Profil werden die Daten des Nutzers gespeichert. Biografische Daten sowie Interessen etc. Diese werden in der Chronik angezeigt.

### **Titelbild**

Foto oder Bilddatei welche über die ganze Breite der Chronik zu sehen ist. Das Titelbild kann von jedem Nutzer selbst ausgewählt und verändert werden.

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

---

Offenburg, 31.01.2014

Jagoda Monika Krolik